

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# ***Beschlussbuch***

## **zum Parteitag 2010**

### ***Buch I von IV***

- Leitanträge des Parteivorstands

*75. Parteitag der Christlich-Sozialen Union  
29./30.10.2010 in München*

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus  
Nymphenburger Straße 64, 80335 München  
Verantwortlich: Dr. Bernhard Schwab,  
Hauptgeschäftsführer der CSU

Redaktion: Dr. Markus Riedhammer

Auflage: November 2010 (Stand: 17.12.2010)

Wir bedanken uns bei allen, die zur Gestaltung und Herstellung dieses Beschlussbuches beigetragen haben, für die gute Zusammenarbeit.

## Zusammensetzung der Antragskommission 2010

### Vorsitzender:

**Stefan Müller MdB**

Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag  
Landesvorsitzender der JU

### Mitglieder:

**Horst Seehofer**

Bayerischer Ministerpräsident  
Vorsitzender der CSU

**Siegfried Schneider MdL**

Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
Bezirksvorsitzender Oberbayern

**Joachim Herrmann MdL**

Bayerischer Staatsminister des Innern  
Bezirksvorsitzender Mittelfranken

**Dr. Beate Merk MdL**

Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz  
Stellvertretende Vorsitzende der CSU

**Dr. Ludwig Spaenle MdL**

Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

**Georg Fahrenschon**

Bayerischer Staatsminister der Finanzen

**Dr. Markus Söder MdL**

Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Gesundheit  
Bezirksvorsitzender Nürnberg-Fürth-Schwabach

**Helmut Brunner MdL**

Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

<b>Christine Haderthauer MdL</b> Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
<b>Dr. Ingo Friedrich</b> Präsident des Europäischen Wirtschaftssenats Stellvertretender Vorsitzender der CSU
<b>Barbara Stamm MdL</b> Präsidentin des Bayerischen Landtags Stellvertretende Vorsitzende der CSU
<b>Dr. Christian Ruck MdB</b> Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Bezirksvorsitzender Augsburg
<b>Stephan Mayer MdB</b> Vorsitzender des Arbeitskreises I: Innen und Recht, Kommunalpolitik, Sport und Ehrenamt, Kultur und Medien der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
<b>Dr. Georg Nüßlein MdB</b> Vorsitzender des Arbeitskreises II: Wirtschaft, Technologie, Energie, Bildung und Forschung, Tourismus der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
<b>Bartholomäus Kalb MdB</b> Vorsitzender des Arbeitskreises III: Finanzen und Haushalt der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
<b>Max Straubinger MdB</b> Vorsitzender des Arbeitskreises IV: Arbeit und Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
<b>Thomas Silberhorn MdB</b> Vorsitzender des Arbeitskreises V: Auswärtiges, Verteidigung, Angelegenheiten der Europäischen Union, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Vorsitzender der Satzungskommission der CSU
<b>Alexander Dobrindt MdB</b> Generalsekretär der CSU
<b>Markus Ferber MdEP</b> Vorsitzender der CSU-Europagruppe Bezirksvorsitzender Schwaben

Hergestellt im Archiv für Original-Sozialpolitik des Human-Seidel-Stiftung. Weitergabe, nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Dr. Hans-Peter Friedrich MdB</b> Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
<b>Dr. Angelika Niebler MdEP</b> Landesvorsitzende der FU
<b>Prof. Dr. Konrad Weckerle</b> Landesvorsitzender der SEN
<b>Albert Deß MdEP</b> Landesvorsitzender der AGL
<b>Stephan Rössle</b> Landesvorsitzender der KPV
<b>Dr. Gabrielle Stauner</b> Landesvorsitzende der CSA
<b>Reinhold Bocklet MdL</b> Vorsitzender der Internationalen Kommission
<b>Christian Schmidt MdB</b> Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung
<b>Dr. Gerd Müller MdB</b> Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
<b>Hartmut Koschyk MdB</b> Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
<b>Dr. Andreas Scheuer MdB</b> Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
<b>Dr. Hans-Peter Uhl MdB</b> Vorsitzender der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Innen
<b>Dorothee Bär MdB</b> Stv. Generalsekretärin der CSU, Vorsitzende der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitische Hans-Sidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Albert Rupprecht MdB</b> Vorsitzender der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Bildung und Forschung
<b>Marlene Mortler MdB</b> Vorsitzende der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Tourismus
<b>Daniela Raab MdB</b> Vorsitzende der Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung
<b>Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg MdB</b> Bundesminister der Verteidigung Bezirksvorsitzender Oberfranken
<b>Dr. Günter Beckstein MdL</b> Bayerischer Ministerpräsident a. D.
<b>Dr. Othmar Bernhard MdL</b> Bayerischer Staatsminister a. D. Bezirksvorsitzender München
<b>Dr. Thomas Goppel MdL</b> Bayerischer Staatsminister a. D.
<b>Erwin Huber MdL</b> Bayerischer Staatsminister a. D.
<b>Christa Stewens MdL</b> Bayerische Staatsministerin a. D.
<b>Josef Miller MdL</b> Bayerischer Staatsminister a. D.
<b>Thomas Kreuzer MdL</b> Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
<b>Dr. h.c. Hans Michelbach MdB</b> Landesvorsitzender der MU
<b>Bernd Posselt MdEP</b> Landesvorsitzender der UdV
<b>Ludwig Würth</b> Stellvertretender Landesvorsitzender der JU

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Emilia Müller**

Bayerische Staatsministerin für Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
Bezirksvorsitzende Oberpfalz

**Johannes Singhammer MdB**

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen  
Bundestag

Stand: 17.12.2010

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Inhaltsverzeichnis

### Buch I

#### Leitanträge des Parteivorstands

„Leitbild 2010plus“

„Beitragsanpassung“

„Reform der Bundeswehr“

„7-Punkte-Integrationsplan“

Für ein soziales Miteinander und gemeinsame Werte in Deutschland

„Jahr für die Gemeinschaft“



<b>Buch II</b>
----------------

**Initiativantrag**

„Keine landesweite Regelung für eine bayernweite Sperrstunde“

Antragsteller: Delegierte Christian Hümmer , Thomas Dopfer, Sigi Walch, Alexander Heimisch

**Antrag-Nr.****A Bildung**

Ausbildung für Jugendliche Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	A 1
Musikalische Früherziehung Antragsteller: Frauen-Union (FU)	A 2
Flächendeckender Förderunterricht an Volksschulen Antragsteller: Frauen-Union (FU)	A 3
Vakante Stellen im Bereich MINT besetzen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 4
Forschung und Lehre 65 + Antragsteller: Senioren-Union (SEN), RCDS Bayern, Junge Union Bayern (JU)	A 5
Weiterentwicklung der „Bayerischen Mittelschule“ Antragsteller: Delegierte Willibald Schels, Alexander Heimisch	A 6
Mittelschule Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 7
Struktur Hauptschulstandorte Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 8
Senkung und Fixierung der Zinsobergrenze bei Studienbeitragskrediten auf 5 % Antragsteller: Carmen Langhanke (Vorsitzende RCDS Bayern), Delegierte Katrin Alte, Katrin Poleschner (stellv. Vorsitzende Junge Union Bayern), Junge Union Bayern (JU)	A 9
Vereinfachte Fortzahlung des BAföG nach dem Bachelorabschluss bei Aufnahme eines Masterstudiums Antragsteller: Carmen Langhanke (Landesvorsitzende RCDS Bayern), Delegierte Katrin Alte, Katrin Poleschner (Stellv. Landesvorsitzende JU Bayern )	A 10
Für eine qualitative Förderung von Frauen in der Wissenschaft Antragsteller: Carmen Langhanke (Landesvorsitzende RCDS Bayern), Delegierte Katrin Alte, Katrin Poleschner (Stellv. Landesvorsitzende JU Bayern )	A 11

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet! Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Einführung eines bayernweiten Semestertickets Antragsteller: Carmen Langhanke (Landesvorsitzende RCDS Bayern), Delegierte Katrin Alte, Katrin Poleschner (Stellv. Landesvorsitzende JU Bayern )	A 12
W-Besoldung Antragsteller: Delegierte Katrin Alte, Katrin Poleschner (stellv. Vorsitzende Junge Union Bayern), Carmen Langhanke (Vorsitzende RCDS Bayern)	A 13
Bologna I: Kompatibilität Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 14
Bologna II: Konsistenz Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 15
Bologna III: Profildifferenzierung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 16
Bologna IV: Hochschulfinanzierung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 17
Bologna V: Spitzen- und Breitenförderung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 18
Bologna VI: Akkreditierung und Evaluation Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 19
Bologna VII: Qualitätsmanagement Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 20
Bologna VIII: Stipendien Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 21
Geldunterricht Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 22
Einführung einer aktuellen Stunde im Lehrplan für bayerische Schulen Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	A 23
Aktuelle Stunde Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 24
Förderung Tschechisch Unterricht Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 25
Tschechisch-Unterricht an bayerischen Schulen Antragsteller: Bezirksverband Oberpfalz	A 26
DDR Aufarbeitung in Schulen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 27
Gegen eine Harmonisierung der Semesterzeiten an den Bayerischen Hochschulen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 28
Lehrerausbildung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 29

Öffnungszeiten Bibliotheken Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 30
Staatsexamen Medizin Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 31
Studienabschlussdarlehen – Staat in der Verantwortung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 32
Weiterbildung an staatlichen Hochschulen – lebenslanges Lernen als Selbstverständlichkeit Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 33
Teilzeitstudium – Flexibilität ermöglichen – Erfolg sichern Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 34
Anreize Lehramtsstudium Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 35
Digitale Tafeln Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 36
Verschärfte Übertrittsbedingungen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 37
Lehreraustausch auf europäischer Ebene Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 38
Letztes Kindergartenjahr Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 39
Kindergarten-Finanzierung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 40
Männer für pädagogische Berufe Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 41
Attraktivität Lehrerberuf Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 42
Senkung Klassenstärke Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 43
Stipendien politische Stiftungen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 44
E-Voting bei Hochschulwahlen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU), RCDS Bayern	A 45
Reform der Bayerischen Studentenwerke Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 46
Studienbeiträge als Beitrag zu Profilbildung und Wettbewerb Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 47
Umsetzung des Koalitionsvertrags bei BAföG-Reform und Stipendiensystem Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	A 48
Für eine bessere Informationspolitik an Bayerischen Schulen	A 49

Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Unternehmerbild in Schulbüchern  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

A 50

Neuregelung Rundfunkgebühren  
Antragsteller: Delegierter Peter Erl

A 51

Abschaffung der Rundfunkgebühren  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

A 52

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**B Familie**

Schutz der Familie Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	B 1
Bürgerinitiative für den arbeitsfreien Sonntag Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 2
Nachhaltigkeitsoffensive starten Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 3
Änderungen des Sorgerechts Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 4
Änderungen im neuen Unterhalts- und Scheidungsrechts Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 5
Familienpflegezeit-Modell unterstützen Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 6
Überarbeitung des Unterhaltsrechts Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 7
Ausbau von Krippen- u. Hortplätzen im Bayerischen Landtag Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 8
Elterngeld beibehalten Antragsteller: Frauen Union (FU)	B 9
Tagesmütter Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 10
Sicherung Jugendspielplätze Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 11
Fortschreibung Kinder – und Jugendprogramm Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 12
Abschaffung des Kinderfreibetrages zu Gunsten des Kindergeldes Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 13
Umsatzsteuerverpflichtung eines freiwilligen sozialen Jahres Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 14
Allgemeines Gleichstellungsgesetz Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 15
Jugendsozialarbeit effizienter gestalten Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	B 16

## Buch III

## Antrag-Nr.

**C Innen, Recht**

Lebensschutz für alle ab der ersten Minute Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 1
Regelung zum Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB Antragsteller: Delegierter Rudolf Lichtinger	C 2
Stimmgewichtung im Bundesrat Antragsteller: Kreisverband Fürth-Land, Delegierte Marco Kistner, Matthias Dießl	C 3
Änderung zum Kommunalwahlrecht Antragsteller: Delegierter Stefan Röble (Landesvorsitzender KPv)	C 4
Stichwahl Antragsteller: -Kreisverband Schwandorf Delegierte Herbert Schötz, Alexander Flierl, Andreas Wopperer	C 5
Änderung Kommunalwahlordnung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 6
Bürgeranwalt Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 7
Keine Verlängerung der Dienstzeit hauptamtlicher kommunaler Mandatsträger auf 67 Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 8
Änderung Art. 31 der Bayerischen Gemeindeordnung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 9
Vorratsdatenspeicherung Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	C 10
Verlängerung der aktuellen Wahlperiode in den Parteigremien Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	C 11
Wahlperiode für Vorstände Antragsteller: Kreisverband Bad Tölz – Wolfratshausen, Delegierter Martin Bachhuber MdL	C 12
Verlängerung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch Antragsteller: Frauen Union (FU)	C 13
Abschaffung Zugangerschwerungsgesetz I Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 14

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hans-Siegel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Abschaffung Zugangerschwerungsgesetz II Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 15
Websperren Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 16
Kein Verbot von Computerspielen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 17
500 zusätzliche Ausbildungsstellen bei der bayerischen Polizei Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 18
Polizeistellen für internationale Beziehungen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 19
Mehr Schutz für bayerische Polizeibeamte Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 20
Religionserhebung bei Volkszählung 2011 Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 21
Insolvenzrechtsreform Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 22
Entzug der Fahrerlaubnis Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 23
Extremismus-Prävention Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 24
Integration in Bayerns Großstädten Antragsteller: Delegierter Dr. Christian Ruck MdB (Bezirksvorsitzender Augsburg)	C 25
Olympia 2018 Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	C 26

**D Bau, Verkehr**

- Wohnen – Arbeitskreis zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus  
Antragsteller: Senioren-Union (SEN) D 1
- Einführung der PKW-Vignette auf Bundesautobahnen  
Antragsteller: Bezirksverband Schwaben, Junge Union Bayern (JU), Senioren-Union (SEN), Delegierter Franz-Xaver Winklhofer D 2
- Gegen die Privatisierung der Deutschen Bahn  
Antragsteller: Senioren-Union (SEN) D 3
- Autobahnähnlicher Ausbau der bestehenden Bundesstraße B12 im Streckenabschnitt Buchloe-Kempton  
Antragsteller: Bezirksverband Schwaben D 4
- Anwohner schützen  
Antragsteller: Delegierter Franz-Xaver Winklhofer D 5
- Erhalt Bahnhöfe  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU) D 6
- Personenbeförderung  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU) D 7
- Verkehrsachse München-Prag  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU) D 8
- Staatsstraßenbau im ländlichen Raum, Neubewertung von Straßen im Rahmen des Straßenbauplans; Aufnahme in die Dringlichkeit  
Antragsteller: Bezirksverband Oberpfalz D 9
- Einführung Rettungskarten in PKW's  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU) D 10
- Überholverbot LKW  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU) D 11
- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Südostbayern  
Antragsteller: Kreisverbände Altötting, Erding, Mühldorf am Inn D 12



**E Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt**

Zukunft der Energieversorgung in Bayern sichern Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	E 1
Fortführung der Förderung für kleine Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK) Antragsteller: Frauen Union (FU)	E 2
Fernwärme-Monopole brechen – Umwelt und Verbraucher entlasten Antragsteller: Kreisverband München-Ost, Delegierter Dr. Georg Kronawitter	E 3
Gewinne aus der Laufzeitverlängerung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 4
Laufzeit Kernkraftwerke Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 5
Förderung regionaler Energieversorgung Antragsteller: Mittelstands-Union (MU) Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Peter Erl und Thomas Brändlein	E 6
Klimafreundliche Kommune Antragsteller: Bezirksverband Oberbayern	E 7
Abschaffung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich Antragsteller: Kreisverband Nürnberg-Land, Delegierte Norbert Dünkel und Dr. Bernd Eckstein	E 8
Windkraftanlagen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 9
Ausweisung von Abstandsflächen von Windenergieanlagen zur Bebauung/Wohnbebauung Antragsteller: Kreisverband Nürnberg-Land, Delegierte Norbert Dünkel und Dr. Bernd Eckstein	E 10
Anreizregulierung von Verteilnetzbetreibern Delegierter Dr. Siegfried Balleis	E 11
Energieeinsparung an Schulen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 12
Gesetzliche Kennzeichnungspflicht für Kunstlebensmittel Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	E 13
Bessere Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten Antragsteller: Frauen Union (FU)	E 14
Bezeichnung künstlicher Lebensmittel Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 15

Hergestellt im Archiv für Christliche Sozialpolitik der Human-Stiftung. Weitergaberecht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Ampelkennzeichnung von Lebensmitteln Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 16
Verbot künstliche Transfettsäuren Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 17
„Kein Patent auf Leben“ – Biorichtlinien ändern Antragsteller: Frauen Union (FU)	E 18
Keine Patente auf Tiere und Pflanzen Antragsteller: Frauen Union (FU)	E 19
Gentechnik/Nanotechnologie Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 20
Gebühren Verbraucheranfragen Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	E 21
Regelüberwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen in Bayern Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Peter Erl und Thomas Brändlein	E 22
Chancengleichheit in Ballungsgebieten und in ländlichen Räumen Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	E 23

**F Wirtschaft**

Soziale Marktwirtschaft Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	F 1
Anreize zum ökologischen Wirtschaften Antragsteller: Bezirksverband Oberbayern	F 2
Staatsgarantien Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	F 3
Einlagensicherung Delegierter Dr. Siegfried Balleis	F 4
Verbesserte Rahmenbedingungen für Investitionen Antragsteller: Mittelstands Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU); Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,	F 5
Mittel für Regionalvermarktung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	F 6
Zahlungsverhalten von öffentlichen Auftraggebern Antragsteller: Delegierter Peter Erl	F 7
Existenzgründung und Unternehmenssicherung von Frauen im ländlichen Raum vorantreiben Antragsteller: Frauen-Union (FU)	F 8
Breitbandnetze Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	F 9
Alkoholverkaufsverbot ab 22 Uhr Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	F 10
Regelung zum nächtlichen Verkaufsverbot Antragsteller: Frauen Union (FU)	F 11

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik des Hans-Michel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**G Finanzen, Steuern**

- Neufassung der Berechnungsgrundlagen zu Art. 15 FAG G 1  
Antragsteller: Bezirksverband Augsburg, Bezirksvorsitzender Dr. Christian Ruck MdB
- Änderungen Art. 3 KAG G 2  
Antragsteller: Bezirksverband Schwaben
- Reform der Kommunalfinanzen G 3  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Neuordnung der Kommunalfinanzen G 4  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,
- Bürger, Wirtschaft und Mittelstand entlasten! G 5  
Antragsteller: Bezirksverband Schwaben
- Subventionsbegrenzung und -abbau G 6  
Antragsteller: Frauen-Union (FU)
- Begrenzung der Steuer- und Abgabenquote G 7  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Einheitliche MwSt.-Sätze auf Nahrungsmittel G 8  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Solidarpakt G 9  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Gerechter Finanzausgleich G 10  
Antragsteller: Kreisverband Landsberg, Delegierter Dr. Thomas Goppel MdL
- Sparerfreibetrag erhöhen G 11  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Schuldenbremse im Grundgesetz G 12  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Haushalt ohne Neuverschuldung in Bayern G 13  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Steuervereinfachung G 14  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,
- Keine nationale Finanztransaktionssteuer G 15  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,
- Strukturreform des deutschen Steuerrechts G 16  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU),  
Dr. h. c. Hans Michelbach MdB(Landesvorsitzender der MU)
- Dauerhafte Anhebung für die Grenze der Ist-Besteuerung G 17  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politische Wissenschaften  
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

G 18

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Buch IV</b>
----------------

**Antrag-Nr.****H Arbeit, Soziales, Rente**

Berichtspflichten von Unternehmen bzgl. Geschlechtergerechtigkeit Antragsteller: Frauen-Union (FU)	H 1
Mehr Frauen in Unternehmen Antragsteller: Frauen-Union (FU)	H 2
Diskriminierung von Arbeitnehmern beenden Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	H 3
Erzieher- und Kinderpflegeberufe Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 4
Höheres Entgelt und Anerkennung für Angestellte in sozialen Berufen Antragsteller: Frauen Union (FU)	H 5
400 Euro-Jobs Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 6
Keine flächendeckenden gesetzlichen Mindestlöhne Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 7
Mindestlohn für Zeitarbeitsbranche Antragsteller: Bezirksverband Oberpfalz	H 8
Arbeitnehmerüberlassung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 9
Liberalisierung und Entbürokratisierung des Arbeitsmarktes Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl	H 10
Änderung Teilzeit- und Befristungsgesetz Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 11
Weiterentwicklung der Mitarbeiterbeteiligung Antragsteller: Delegierter Matthäus Strebl	H 12
Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkungen für Arbeitnehmer Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 13
Ablehnung anonymisierte Bewerbungen, Einstellung des entsprechenden Pilotprojekts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB (Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,	H 14

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Altersversorgung von morgen Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	H 15
Mehr Solidarität Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	H 16
Konzept zur zukunftsfesten Altersversicherung Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	H 17
Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge Antragsteller: Frauen-Union (FU)	H 18
Grundbetrag bei Hinterbliebenenrente Antragsteller: Frauen-Union (FU)	H 19
Künstlersozialversicherung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 20
Berücksichtigung unterhaltberechtigter Kinder bei der Rentenversicherung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 21

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Sidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**I Gesundheit**

- Transparenz der individuellen Gesundheitsvorsorge- und  
Pflegedienstkosten I 1  
Antragsteller: Kreisverband Landsberg, Delegierter Dr. Thomas Goppel  
MdL
- Abschaffung des Gesundheitsfonds I 2  
Antragsteller: Delegierter Dr. Christian Alex (Landesvorsitzender GPA)
- Kostenbegrenzung in der GKV durch mehr Wettbewerb  
und Stärkung der Eigenverantwortung I 3  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB  
(Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,
- Modell der Gesundheitsprämie I 4  
Antragsteller: Mittelstands-Union (MU), Dr. h. c. Hans Michelbach MdB  
(Landesvorsitzender der MU), Delegierte Thomas Brändlein und Peter Erl,
- Zukunftsgerechte Strukturen im Gesundheitssystem I 5  
Antragsteller: Delegierter Dr. Christian Alex (Landesvorsitzender GPA)
- Gesundheitsreform I 6  
Antragsteller: Delegierte Dr. Gabriele Stauner (Landesvorsitzende CSA)
- Bessere Versorgung von Frühchen I 7  
Antragsteller: Frauen-Union (FU)
- Gesundheitspolitik I 8  
Antragsteller: Delegierter Franz-Xaver Winklhofer
- Organspende I 9  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Ärztgehonorare I 10  
Antragsteller: Staatsminister Dr. Markus Söder MdL, Georg Schmidt MdL,  
Christa Stewens MdL, Alexander König MdL, Dr. Otto Hünnerkopf MdL,  
Markus Blume MdL, Johannes Hintersberger MdL, Christa Matschl MdL,  
Martin Neumeyer MdL, Reinhard Pachner MdL, Sylvia Stierstorfer MdL,  
Dr. Thomas Zimmermann MdL
- Altenpflegeausbildung in Bayern I 11  
Antragsteller: Bezirksverband Oberpfalz
- Verbesserung Bewertungssystem Pflege-TÜV I 12  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (CS) Hans Södel - Weltergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



**J     Verteidigung**

Zukunft der Bundeswehr und ihrer Standorte J 1

Antragsteller: Kreisverband Garmisch-Partenkirchen

Wehrpflicht – Freiwilligen und Berufssoldaten J 2

Antragsteller: Delegierter Peter Erl

Allgemeine Dienstpflicht J 3

Antragsteller: Kreisverband Miltenberg, Delegierter Jürgen Reinhard

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**K Satzung, Organisatorisches**

- |   |      |
|---|------|
| Einführung der Mitgliederbefragung<br>Antragsteller: Bezirksverband Schwaben  | K 1  |
| Mitgliederbefragungen<br>Antragsteller: Senioren-Union (SEN)  | K 2  |
| Mitgliederbefragung<br>Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)   | K 3  |
| Mitgliederbefragungen zu Sachthemen zulassen § 45 a CSU-Satzung<br>Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern   | K 4  |
| Themen an der Parteibasis diskutieren<br>Antragsteller: Kreisverband Dachau, Delegierter Tobias Stephan   | K 5  |
| Antragskontrolle<br>Antragsteller: Senioren-Union (SEN)   | K 6  |
| Antragsverweisung<br>Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)   | K 7  |
| Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse bei Parteitag<br>Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern  | K 8  |
| Intensivierung der innerparteilichen Meinungsbildung<br>Antragsteller: Kreisverband Starnberg   | K 9  |
| Basiskonferenzen<br>Antragsteller: Kreisverband Dachau, Delegierter Tobias Stephan  | K 10 |
| Ausbau und Bekanntmachung des CSU-Mitgliedernetzes<br>Antragsteller: Bezirksverband Schwaben  | K 11 |
| Mehr Transparenz bei der Landesleitung<br>Antragsteller: Senioren-Union (SEN)   | K 12 |
| Fortführung des Leitbildprozesses<br>Antragsteller: Bezirksverband Schwaben   | K 13 |
| Frauenförderung in der Partei<br>Delegierte Dr. Angelika Niebler MdEP, Barbara Stamm MdL, Gerda Hasselfeldt MdB, Ilse Aigner MdB, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsministerin Dr. Beate Merk MdL, Staatsministerin Christine Haderthauer MdL, Melanie Huml MdL, Christa Stewens MdL, Prof. Ursula Männle MdL, Daniela Raab MdB, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Petra Guttenberger MdL, Barbara Lanzinger, Dr. Anja Weisgerber MdEP, Reserl Sem MdL, Sylvia Stierstorfer MdL, Ulrike Scharf, Karin Renner, Barbara Haimerl, Brigitte Hegendörfer, Andrea Lindholz, Christina Diener, Annemarie Höcht | K 14 |

Programm zur Frauenförderung in der CSU Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 15
Frauenförderung Antragsteller: Kreisverband Landsberg, Delegierter Dr. Thomas Goppel, MdL	K 16
Frauenrepräsentation Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 17
Nominierungszeitpunkt für öffentliche Ämter Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	K 18
Aktives und passives innerparteiliches Wahlrecht an Beitragszahlung binden Antragsteller: CSU Kreisverband München-Ost, Delegierter Dr. Georg Kronawitter	K 19
Die Stimmberechtigung für neugewählte Vorstandsmitglieder Antragsteller: Kreisverband München-Ost, Delegierter Dr. Georg Kronawitter	K 20
Voraussetzung für Erstkandidatur Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 21
Urwahl Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 22
Urwahl Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 23
Delegiertensystem auf Kreisebene Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 24
Gleichstellung der SEN Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 25
Änderung der Zusammensetzung des Parteivorstandes der CSU Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	K 26
Zusammensetzung des Parteivorstands Antragsteller: Delegierter Manfred Krautkrämer	K 27
Mandatsträgerbeschränkung Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 28
Blockwahlen Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 29
RCDS-Mitgliedschaft im Parteivorstand Antragsteller: Carmen Langhanke (Landesvorsitzende RCDS), Delegierte Markus Blume MdL, Oliver Jörg MdL, Prof. Ursula Männle MdL, Staatsminister Joachim Herrmann und Kurt Höller	K 30
Gastmitgliedschaft Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 31

Beitragsfreie Einstiegsmitgliedschaft Antragsteller: Kreisverband Freyung-Grafenau	K 32
Probemitgliedschaft Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 33
Familienmitgliedschaft Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 34
Familienmitgliedschaften Antragsteller: Kreisverband Main-Spessart, Delegierter Thorsten Schwab	K 35
Automatische CSU-Mitgliedschaft Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	K 36
JU in die CSU Antragsteller: CSU-Niederbayern	K 37
Kostentransparenz Antragsteller: Kreisverband Landsberg, Delegierter Dr. Thomas Goppel MdL	K 38
Keine Erhöhung der Mindestbeiträge Antragsteller: Delegierter Prof. Dr. Winfried Bausback	K 39
Geplante Mitgliedsbeitragserhöhung Antragsteller: Delegierter Peter Erl	K 40
Mandatsträgerbeiträge Antragsteller: Kreisverband Günzburg	K 41
Beitragsverteilung Antragsteller: Kreisverband Günzburg	K 42
Abschaffung der Weiterleitung von Mandatsträgerbeiträgen Antragsteller: Kreisverband Neuburg – Schrobenhausen	K 43
Verbesserung der Parteifinanzen durch Einstellung des Bayernkuriers Antragsteller: Delegierte Andreas Hildebrandt, Peter Bitzl	K 44
Schließung Bayernkurier Antragsteller: Kreisverband Hof-Land, Kreisverband Lichtenfels	K 45
Finanzwesen Antragsteller: Delegierter Franz Xaver Winklhofer	K 46
Beitragsregelungen für AG´s Antragsteller: Kreisverband Landsberg, Delegierter Dr. Thomas Goppel MdL	K 47
Finanzstatut Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 48
Beitrag für Mitglieder der Arbeitskreise streichen Antragsteller: Kreisverband Main-Spessart, Delegierter Thorsten Schwab	K 49
Zusammenschluss der Arbeitskreise AKS und AKH der CSU Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	K 50

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Verankerung des Themas „Integration“ Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	K 51
Förderung des Interkulturellen Dialogs Antragsteller: Frauen Union (FU)	K 52
Einsetzung einer CSU-internen Kommission „Zukunft der öffentlichen Haushalte“ zur Reduzierung des Schuldenbergs Antragsteller: Bezirksverband Schwaben	K 53
Grundwerte unserer Politik Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 54
Generationendialog und Nachhaltigkeit fördern Antragsteller: Frauen Union (FU)	K 55
CSU-Landesleitung muss familienfreundliche Strukturen ausbauen Antragsteller: Frauen Union (FU)	K 56
Kommissionen Antragsteller: Senioren-Union (SEN)	K 57
Entkoppeln der Wahlkorridore der AG's und AK's und Organisation Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern	K 58
Neumitgliederabende ab Bezirksverbände veranstalten Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern	K 59
Delegiertenwahl im Bundwahlkreis Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern, Kreisverband Passau-Land	K 60

Stand: 17.12.2010

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# Leitanträge

## des Parteivorstands

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Leitantrag des Parteivorstands

# „Leitbild 2010plus“

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Leitantrag des Parteivorstands „Leitbild 2010plus“

2

### Der Parteitag möge beschließen:

4

5 Der 75. Parteitag der CSU stimmt den Vorschlägen des CSU-Vorstandes für eine  
6 mitgliederorientierte Parteiarbeit und mitgliederorientierte Parteistrukturen zu und  
7 beauftragt den CSU-Generalsekretär, die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen  
8 und dem CSU-Parteitag hierüber zu berichten.

9

### A. Begründung

11

12 Wir sind der Überzeugung, dass demokratische Willensbildung durch Elemente der  
13 unmittelbaren Teilhabe jedes Einzelnen auf eine noch breitere Basis gestellt werden  
14 kann. Teilhabe ist der Schlüssel zu einem zeitgemäßen Staats- und  
15 Gesellschaftsverständnis. Teilhabe ist die Grundlage für eine lebendige Demokratie  
16 und eine moderne Parteiarbeit. Engagierte Bürger fordern heute mehr Mitsprache  
17 bei ihren politischen Anliegen ein als früher. Das gilt auch für die CSU: Auch unsere  
18 Mitglieder wollen am politischen Entscheidungsprozess unmittelbar mitwirken  
19 können. Wie keine andere politische Kraft kann ihnen die CSU dieses Angebot  
20 machen. Sie ist die Partei zum Mitmachen.

21

22 Mehr als jede andere Partei steht die CSU für eine moderne Politik der Teilhabe. Sie  
23 schöpft ihre Kraft aus der Mitte unserer Gesellschaft. Ihre Basis ist das ehrenamtliche  
24 Engagement ihrer Mitglieder. Die CSU ist mehr als eine Partei. Sie ist die große  
25 Bürgerbewegung in und für Bayern, für ganz Deutschland und für Europa. Das war  
26 und ist unser Anspruch seit vielen Jahrzehnten. Danach richten wir unsere Politik aus.  
27 In diesem Sinne gestalten wir auch unsere Strukturen.

28

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterverbreitung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

29 Unter dem Vorsitz von Franz Josef Strauß hat der seinerzeitige Generalsekretär  
30 Gerold Tandler vor fast 40 Jahren die CSU strukturell und organisatorisch zur  
31 fortschrittlichsten Partei in Deutschland gemacht. In den 70er Jahren ist es gelungen,  
32 die CSU von der Honoratiorenpartei zur Volkspartei umzugestalten. Um ihre  
33 Spitzenstellung zu bewahren, muss sich die CSU auf die neuen gesellschaftlichen  
34 Bedingungen einstellen. Heute geht es darum, die CSU als große Volkspartei zu  
35 erhalten und zur Mitmachpartei fortzuentwickeln.

37 Auf Initiative unseres CSU-Vorsitzenden Horst Seehofer und seines Generalsekretärs  
38 Alexander Dobrindt sowie der stellvertretenden Generalsekretärin Dorothee Bär  
39 haben wir deshalb auf unserem letzten Parteitag im Jahr 2009 eine Strukturreform  
40 der CSU beschlossen, die wir gemeinsam mit unseren Mitgliedern entwickeln. Der  
41 Name dafür ist Programm: „Leitbild 2010plus“. Auch dieser Reformprozess ist  
42 einzigartig in der deutschen Parteienlandschaft. Denn er entspringt aus der Mitte  
43 unserer Partei, aus dem Engagement unserer Mitglieder in den Orts- und  
44 Kreisverbänden. Sie sind der größte Schatz unserer Partei.

46 Wir begrüßen das große Engagement unserer Mitglieder bei den Diskussionen über  
47 offene und moderne Parteistrukturen. In mehr als 100 Veranstaltungen haben sich  
48 unsere Mitglieder in allen Teilen Bayerns mit Herzblut in den Leitbildprozess  
49 eingebracht: Sie haben mit ihrem reichen Erfahrungsschatz aus der konkreten und  
50 alltäglichen Parteiarbeit das Fundament der Erneuerung gelegt. Sie haben eine  
51 Vielzahl wertvoller Verbesserungsvorschläge gemacht und kritisch begleitet.

53 Seit jeher ist es die Stärke der CSU, an Bewährtem festzuhalten und doch immer  
54 aufgeschlossen für Neues zu sein. Denn das Bessere ist der Feind des Guten. In dieser  
55 Tradition steht auch das „Leitbild 2010plus“. Wir bauen mit ihm auf unserem  
56 bewährten Grundsatzprogramm und unserer Parteisatzung auf und stellen uns  
57 zugleich den Herausforderungen unserer Zeit.

58

59 Unsere Mitglieder haben auf den Leitbildveranstaltungen deutlich gemacht: Sie  
60 wollen mehr Transparenz in den Entscheidungsprozessen, mehr Mitsprache und  
61 mehr Mitwirkungsmöglichkeiten, mehr Chancen für Frauen und Jugend in unserer  
62 Partei. Sie wollen auch, dass wir uns mehr öffnen - gerade für den vorpolitischen  
63 Raum. Diese Vorgaben setzen wir um. Die CSU lebt und gestaltet damit die aktive  
64 Bürgergesellschaft.

65  
66 Wir wollen die Kraft der CSU stärken und sie als Bürgerbewegung neu beleben.  
67 Deshalb führen wir Instrumente ein, mit denen wir noch mehr engagierte Menschen  
68 an unsere Partei heranführen können. Deshalb schaffen wir die Möglichkeit, dass  
69 unsere Mitglieder bei wichtigen Entscheidungen einfach und unmittelbar ihre  
70 Ansichten einbringen können. Deshalb erweitern wir unsere Parteitage zu breiten  
71 Diskussionsforen für unsere Mitglieder. Deshalb machen wir unser Antragswesen  
72 transparenter für unsere Mitglieder. Deshalb stärken wir die Repräsentanz von  
73 Frauen in unserer Partei. Und deshalb geben wir unseren Mitgliedern die Chance,  
74 sich über das Internet in die Parteiarbeit einzubringen.

75  
76 Gemeinsam haben wir die CSU zur erfolgreichsten Partei Europas gemacht. Basis für  
77 unseren Erfolg ist unsere Politik in Bayern, Deutschland und Europa. Mit dem  
78 „Leitbild 2010plus“ unterstützen wir die Arbeit für die Menschen in unserem Land  
79 und entwickeln die Bürgerbewegung CSU zur großen Mitmachpartei für Bayern,  
80 Deutschland und Europa weiter.

## 81 82 **B. CSU – die moderne Mitgliederpartei**

### 83 84 **Das Mitglied im Mittelpunkt**

85  
86 Wir haben mit unseren Mitgliedern gesprochen. Unsere Mitglieder haben den klaren  
87 Wunsch geäußert, dass sie sich stärker beteiligen wollen und bei wichtigen Themen  
88 gehört werden (und auch mitentscheiden) wollen. Mehr Beteiligung – das war  
89 Kernanliegen unserer Mitglieder. Deshalb stärken wir die Rechte unserer Mitglieder

90

91 Wir werden deshalb **Mitgliederbefragungen** auf allen Ebenen unserer Partei zu  
92 Sach- und Personalfragen ermöglichen. So schaffen wir eine noch lebendigere und  
93 aktive Willensbildung in unserer Partei.

94  
95 Mitgliederbefragungen sollen stattfinden, wenn ein Drittel der nachgeordneten  
96 Verbände dies beantragen oder der Vorstand die Durchführung mit absoluter  
97 Mehrheit beschließt. In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes  
98 unberührt. Bei einem Beteiligungsquorum von einem Drittel der Mitglieder ist bei  
99 Sachentscheidungen das Mehrheitsergebnis der Befragung für die zu treffende  
100 Entscheidung zu berücksichtigen. Die Befragung kann neben der Briefabstimmung  
101 zusätzlich auch als Online-Abstimmung angeboten werden.

102 Das wichtigste und größte Gremium unserer Partei ist der Parteitag. Parteitage sind  
103 zugleich das Treffen unserer CSU-Familie. Wir wollen unseren Mitgliedern in Zukunft  
104 noch stärker ermöglichen, an Parteitagen teilzunehmen, Politik zu erleben und  
105 mitzugestalten. Wir werden Wahlparteitage zukünftig als **Parteikonvent** abhalten.  
106 Dazu wollen wir neben den Parteitagsdelegierten weitere CSU-Mitglieder am  
107 Parteitag als Gäste einladen. Unsere Parteitage sind – anders als die Parteitage vieler  
108 anderer Parteien – echte Mitgliederparteitage. Bereits heute hat die CSU auf ihren  
109 Parteitagen mit die größte Basisnähe aller Parteien. Diese Basisnähe erweitern wir  
110 durch den Parteikonvent.

111  
112 Wir werden das **Antragsverfahren** verständlicher und nachvollziehbarer machen.  
113 Jedes Mitglied in der CSU soll schnell und unkompliziert eine politische Initiative  
114 anstoßen können und hierüber in angemessener Zeit Rückmeldung aus der Partei  
115 erhalten. Jeder Antragsteller soll innerhalb von sechs Monaten über den Gang und  
116 das Ergebnis seines Antrages unterrichtet werden. Antragsteller sollen zur  
117 Erörterung des Antrags eingeladen und in der Folge über den Verfahrensgang und  
118 die getroffene Entscheidung unterrichtet werden.

119  
120 Wir werden den **Service** für unsere Mitglieder weiter verbessern. Dazu werden wir  
121 sowohl die Informationsangebote und den Informationsaustausch in unserer Partei,  
122 als auch die Unterstützung in praktischen Fragen schneller und zielgenauer machen.  
123 Damit hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich in seinen Interessen und in seinem  
124 Einsatz in Partei, Gesellschaft und Staat bestmöglich unterstützen zu lassen.

125  
126 Wir wollen den **Bayernkurier** als ein Markenzeichen unserer Partei erhalten und  
127 umgestalten. Eine sich verändernde Medienlandschaft, die starke und attraktive  
128 Präsenz von Online-Medienangeboten sowie sich ändernde Informations- und  
129 Leseverhalten vieler unserer Mitglieder erfordern es, das Traditionsorgan  
130 Bayernkurier auf eine neue Basis zu stellen.

131  
132 Eine Neukonzeption soll sich dabei vor allem an folgenden Grundlinien orientieren:

- 133
- 134 - Der neue Bayernkurier soll sein Informations- und Serviceangebot für die CSU-  
135 Mitglieder verstärken und damit einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt  
136 innerhalb der CSU leisten.
  - 137
  - 138 - Der neue Bayernkurier soll mit einer verstärkten Ausrichtung auf  
139 Kommentierung und Wertung eine Orientierung zu aktuellen Themen und  
140 auch künftigen Entwicklungen geben.
  - 141
  - 142 - Die Kosten des Bayernkuriers werden massiv gesenkt zugunsten des Umbaus  
143 auf ein zeitgemäßes Parteiorgan mit einer mitgliederorientierten  
144 Kombination aus Online- und Printangeboten. Damit wollen wir auf mittlere  
145 Sicht die Zahlungen der CSU an den Bayernkurier deutlich reduzieren.
- 146

#### 147 **Mehr Repräsentanz von Frauen**

148  
149 Wir wollen Frauen gezielt unterstützen und den Anteil an Frauen in der CSU deutlich  
150 erhöhen. Unsere Partei lebt davon, dass ihre Mitglieder und Funktionsträger die  
151 Anliegen und Interessen der Bevölkerung repräsentieren. Die Bevölkerung ist zu  
152 mehr als 50 Prozent weiblich. Die CSU will auf allen Ebenen der Partei ihre  
153 Attraktivität für die Frauen steigern, um die Repräsentanz von Frauen als Mitglieder,  
154 als Funktionsträger und Mandatsträger innerhalb der CSU zu erhöhen. Dies ist eine  
155 wesentliche Voraussetzung für die **Zukunftsfähigkeit** und für den **langfristigen**  
156 **Erfolg unserer Partei.**

157

158 Der CSU-Parteivorstand hat sich im Jahr 2000 das Ziel gesetzt, bei parteiinternen  
159 Wahlen für Vorstände und Delegiertenversammlungen einen Frauenanteil  
160 anzustreben, der ihrem Anteil an der Bevölkerung schrittweise näher kommt.  
161 Seitdem hat die CSU zusammen mit ihren Arbeitsgemeinschaften zahlreiche  
162 Einzelmaßnahmen ergriffen, um die Attraktivität der Partei für die Frauen zu  
163 steigern. Ein Jahrzehnt später ziehen wir die Bilanz: Wir müssen unsere  
164 Anstrengungen noch verstärken, um unser Ziel zu erreichen. Wir wollen, dass sich  
165 wieder mehr junge Frauen mit unserer Partei identifizieren und die CSU stärker als in  
166 den vergangenen Jahren wählen. Unser Erfolg hängt auch davon ab, dass es uns  
167 gelingt, die CSU als Volkspartei für Frauen attraktiv zu gestalten und die  
168 Repräsentanz von Frauen zu erhöhen.

169  
170 Unser Gesamtkonzept sieht sowohl **strukturelle Änderungen** als auch **flankierende**  
171 **Frauenförderungsmaßnahmen** vor:

172  
173 Wir werden das Mentoring-Programm der Frauen-Union Bayern ausbauen. Darüber  
174 hinaus werden wir die erfolgreiche CSU-Akademie, bei der bereits jetzt regelmäßig  
175 fast die Hälfte der Plätze mit weiblichen Bewerbern besetzt wird, über den  
176 bestehenden Schwerpunkt „junge, engagierte CSU-Mitglieder“ hinaus um einen  
177 thematischen Schwerpunkt „Förderung von Frauen“ erweitern.

178  
179 Wir werden im kommenden Jahr unter dem Titel „2011 Jahr der Frau“ den  
180 gemeinsamen Fokus auf die intensive Förderung und Positionierung von Frauen  
181 legen.

182  
183 Wir werden innovative Ideen zur Frauenförderung auszeichnen, die einen Beitrag  
184 leisten zur Erhöhung der Attraktivität der Partei für Frauen.

185  
186 Wir werden ab dem Jahr 2011 in Gedenken an die langjährige, stellvertretende  
187 Parteivorsitzende einen „Dr. Mathilde Berghofer-Weichner-Preis“ an engagierte CSU-  
188 Frauen für ihren Einsatz in der Partei und für die Partei verleihen.

189  
190 Wir werden eine **breit angelegte Mitglieder-Werbekampagne** starten, die  
191 insbesondere auf **Frauen als Zielgruppe** ausgerichtet ist.



192  
193 Die Frauen-Union Bayern engagiert sich, verstärkt bei ihren FU-Mitgliedern dafür zu  
194 werben, Mitglied in der CSU zu werden.

195  
196 Wir setzen uns bei der Frauenförderung substanziell belastbare Ziele. Wir wollen  
197 künftig parteiinterne Ämter mit wenigstens 40 Prozent Frauen besetzen. Beim  
198 Parteivorstand und bei den Bezirksvorständen wird dieser Anteil bereits für 2011  
199 festgeschrieben. Bei den Kreisverbänden streben wir einen Entwicklungsprozess zu  
200 einer stärkeren Beteiligung von Frauen an. Wir wollen erreichen, dass schon nach  
201 den nächsten parteiinternen Wahlen deutlich mehr Frauen in politischen Funktionen  
202 sind als heute.

203  
204 Diese parteiinternen Maßnahmen sollen unsere Anstrengungen für eine attraktive  
205 Politik auch für junge Frauen flankieren. Die CSU steht für eine Politik, die den  
206 unterschiedlichen Lebensentwürfen gerecht wird und die Menschen in ihren  
207 unterschiedlichen beruflichen und familiären Situationen unterstützt.

208

## 209 Partei des Miteinanders

210  
211 Unsere Partei lebt vom Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen. Die CSU soll  
212 nicht nur mit ihrer Politik, sondern auch mit ihren Personen, Frauen wie Männern,  
213 Jungen wie Älteren, die Menschen in unserem Land überzeugen. Deshalb fördern wir  
214 die Repräsentanz derjenigen Gruppen besonders, die in der CSU noch nicht  
215 genügend präsent sind.

216  
217 Wir werden **junge Menschen** stärker einbinden. Dazu werden wir junge Bewerber um  
218 parteiinterne Führungsämter besonders fördern. Ebenso werden wir junge  
219 Kandidaten für öffentliche Ämter bei den parteiinternen Durchwahlen 2011 gezielt  
220 unterstützen. Zur besonderen Förderung junger Menschen wollen wir ein  
221 Förderprogramm für junge Mitglieder auflegen. Dieses soll einerseits das Ziel einer  
222 verstärkten Gewinnung junger Mitglieder für die CSU verfolgen. Zum Zweiten soll es  
223 junge CSU-Mitglieder durch eine Ausweitung bestehender Schulungs- und  
224 Mentoringprogramme (zum Beispiel CSU-Akademie) gezielt fördern.

225

226 Wir werden **unsere Arbeitsgemeinschaften** noch stärker einbinden. Dazu werden wir  
227 für eine angemessene Vertretung der Arbeitsgemeinschaften in unseren Vorständen  
228 sorgen und die Vorsitzenden als geborene Mitglieder mit beratender Stimme  
229 aufnehmen.

230

### 231 Ansprechpartner für alle Bürger

232

233 Unsere Partei lebt von ihrer tiefen Verwurzelung und Verankerung in allen Teilen  
234 Bayerns. Die CSU soll für alle Menschen in unserer Heimat der natürliche  
235 Ansprechpartner für ihre politischen Anliegen sein. Deshalb öffnen wir unsere Partei  
236 noch stärker und gehen aktiv auf politisch engagierte Nichtmitglieder zu.

237

238 Wir werden eine CSU-Internet-Mitgliedschaft ins Leben rufen und dazu die „CSUnet“  
239 gründen. Wir wollen damit die Möglichkeit schaffen, dass Interessierte online  
240 diskutieren und dabei ständig Kontakt zu unserer Partei halten können. Der „virtuelle  
241 Verband“ soll auch der direkte Draht zur CSU für jene Mitglieder sein, die sich wegen  
242 der Mobilität und Wechsels ihrer Lebens- und Arbeitswelt nicht immer dauerhaft an  
243 einem Ort engagieren können. Der Vorsitzende der „CSUnet“ soll im Parteivorstand  
244 vertreten sein.

245

246 Wir werden **offene Bürgerforen** einrichten. Dazu werden wir auf allen Ebenen  
247 unserer Partei mindestens einmal jährlich zu einer Bürgerversammlung oder einer  
248 offenen Vorstandssitzung (zum Beispiel: Tagung mit Verbandsvertretern, Runder  
249 Tisch mit gesellschaftlichen Gruppen, Dialog mit Kirche oder Vertretern von Sport  
250 und Kultur) einladen. Das Bürgerforum soll auch engagierten Nichtparteimitgliedern  
251 aus den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen eine Plattform bieten, ihre  
252 Anliegen in unsere Partei einzubringen. Auch der Parteivorstand wird einmal pro Jahr  
253 ein Bürgerforum abhalten und dazu in verschiedenen Regionen Bayerns tagen.

254

255 Mit diesen Strukturreformen sorgen wir dafür, dass die CSU die modernste,  
256 frischeste und offenste Partei in Deutschland bleibt. Modern in ihrer  
257 Mitgliederorganisation, offen in ihrer Kommunikation mit den Bürgerinnen und  
258 Bürgern und frisch in der Ausgestaltung ihrer innerparteilichen Demokratie.

259

260 **C. Satzungsänderungsvorschläge des CSU-Vorstandes**

261

262 Daher schlagen wir dem Parteitag vor, unsere Satzung, wie in der folgenden Synopse

263 dargestellt, zu ändern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Synopsis zur Änderung der CSU-Satzung

Vorschrift	bisherige Fassung	neue Fassung	<b>0</b>
	CSU - SATZUNG (IN DER GELTENDE FASSUNG STAND OKTOBER 2008)	<b>FETT: ÄNDERUNGEN</b>	
<b>1. Aufgaben, Name und Sitz</b>			
<b>§ 1 Aufgaben</b>	<sup>1</sup> Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. <sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.	<sup>1</sup> Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. <sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben <b>in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern</b> in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.	<b>0</b>
<b>§ 2 Name und Sitz</b>	<sup>1</sup> Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. <sup>2</sup> Ihr Sitz ist München.		<b>0</b>
<b>2. Mitgliedschaft</b>			
<b>§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft</b>	(1) Mitglied der CSU kann werden, wer <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,</li> <li>2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,</li> <li>3. keiner anderen politischen Partei angehört,</li> <li>4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und</li> <li>6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.</li> </ol> (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Christlich-Sozialen Union - Mitgliedschaft in gleicher Teilhabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>(3) <sup>1</sup>Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten. <sup>2</sup>Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach Ablauf eines Jahrs, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen.</p>	<p><b>(3)</b> <sup>1</sup>Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten. <sup>2</sup>Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach Ablauf eines Jahrs, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. <b><sup>5</sup>Für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, endet die Gastmitgliedschaft spätestens, wenn eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 möglich ist.</b></p> <p><b>(4)</b> <sup>1</sup>Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann <b>CSUNet-Mitglied werden, wenn er die Aufnahme in CSUNet in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt.</b> <sup>2</sup>§ 30 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen Ortsverband ein. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine Nebenwohnung in Bayern gemeldet ist. <sup>3</sup>Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme; will er die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet über die Aufnahme im</p>		<p><b>0</b></p>

	<p>Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände.  <sup>3</sup>Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;</li> <li>2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;</li> <li>3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>5</sup>Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des aufnehmenden Ortsverbands dokumentiert die Aufnahmeentscheidung mittels Unterschrift auf dem Original des Aufnahmeantrags. <sup>2</sup>Sodann leitet er diesen unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrags bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstands des nächst höheren Verbands angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. <sup>2</sup>Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. <sup>2</sup>Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied</p>		
--	--	--	--

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>werden. <sup>3</sup>Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.</p> <p>(6) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. <sup>2</sup>Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 8 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 60 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 61 Abs. 3 gestellt worden ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 60 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Verbandsangehörigkeit der Mitglieder</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. <sup>2</sup>Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. <sup>3</sup>Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. <sup>4</sup>Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. <sup>2</sup>Der</p>	<p>Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP</p>	<p><b>0</b></p>

	<p>Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. <sup>3</sup>Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. <sup>4</sup>Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.</p> <p>(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.</p>		
<p><b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands.</p>		



	<p><sup>4</sup>Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup> Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.</p> <p>(4) <sup>1</sup> Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. <sup>2</sup> Damit ist kein Stimmrecht verbunden.</p> <p>(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.</p>		
<p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 7</b> <b>Mitgliederbefragung</b></p>		<p><b>(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.</b></p> <p><b>(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.</b></p> <p><b>(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.</b></p> <p><b>(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten</b></p>	

		<p>durchzuführen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. <sup>2</sup>Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. <sup>3</sup>Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.</p> <p>(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.</p>	
<p><i>neu:</i></p> <p><b>§ 8</b></p> <p><b>Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern</b></p>		<p>(1) Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Frauen sollen mindestens 40% der Parteiämter in der CSU innehaben. <sup>2</sup>Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs.1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40% der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes Frauen sind.</p>	
<p><b>§ 7</b></p> <p><i>neu:</i></p> <p><b>§ 9</b></p> <p><b>Berichtspflichten der Mandatsträger</b></p>	<p><sup>1</sup>Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 12, 13 bzw. 16 berichten.</p>	<p><sup>1</sup>Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. <sup>2</sup>Weitergehende</p>	<p><b>0</b></p>

	<sup>2</sup> Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.	Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.	
<b>§ 8</b> <b>neu:</b> <b>§ 10</b> <b>Ende der Mitgliedschaft</b>	(1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Tod, 2. Austritt, 3. Erlöschen nach § 9, 4. Ausschluss nach § 61, 5. Eintritt in eine andere Partei. <sup>2</sup> Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.  (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.  (3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.	(1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Tod, 2. Austritt, 3. Erlöschen nach § 11, 4. Ausschluss nach § 63, 5. Eintritt in eine andere Partei. <sup>2</sup> Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.	<b>0</b>
<b>§ 9</b> <b>neu:</b> <b>§ 11</b> <b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	(1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn  1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und 2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.  (2) <sup>1</sup> Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. <sup>2</sup> Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.		<b>0</b>
<b>3. Verbände und Organe</b>			
<b>3.1 Gliederung</b>			
<b>§ 10</b> <b>neu:</b> <b>§ 12</b>	Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände: 1. Ortsverbände, 2. Kreisverbände,		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hans-Reiter-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Gebietsverbände</b>	3. Bezirksverbände.		
<b>3.2 Gebietsverbände</b>			
<b>3.2.1 Ortsverbände</b>			
<p><b>§ 11</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 13</b></p> <p><b>Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. <sup>3</sup>Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.</p> <p>(2) Organe des Ortsverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ortshauptversammlung,</li> <li>2. der Ortsvorstand.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands. <sup>3</sup>Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.</p> <p>(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands.</p>		<b>0</b>
<p><b>§ 12</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 14</b></p> <p><b>Ortshauptversammlung</b></p>	<p>(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,</li> </ol>		<b>0</b>

	<p>4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</p> <p>5. die Wahl der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,</p> <p>6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:</p> <p>a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</p> <p>b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</p> <p>c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</p> <p>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</p> <p>8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,</p> <p>9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.</p>	<p>5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,</p>	
<p><b>§ 13</b> <b>neu:</b></p>	<p>(1) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsverbände, so wird eine</p>		<p><b>0</b></p>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<p><b>§ 15</b> <b>Gemeinde- und Stadtversammlung</b></p>	<p>Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 300 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. <sup>2</sup>In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbands.</p> <p>(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,</li> <li>2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.</li> </ol>		
<p><b>§ 14</b> <b>neu:</b> <b>§ 16</b> <b>Ortsvorstand</b></p>	<p>(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ortsvorsitzenden,</li> <li>2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,</li> <li>3. dem Schatzmeister,</li> <li>4. dem Schriftführer,</li> <li>5. bei Ortsverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 100 Mitgliedern bis zu fünf,</li> <li>b) bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,</li> <li>c) mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,</li> </ol> </li> <li>6. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Ortsgeschäftsführer.</li> </ol>		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seebold-Fundation

	<p>(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,</li> <li>4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,</li> <li>7. die Aufnahme von Mitgliedern,</li> <li>8. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.</li> </ol> <p>(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.</p>		
--	--	--	--

**3.2.2 Kreisverbände**

<p><b>§ 15</b> <b>neu:</b> <b>§ 17</b> <b>Gebiet und Organe der Kreisverbände</b></p>	<p>(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt. (2) Organe des Kreisverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,</li> <li>2. der Kreisvorstand.</li> </ol>		<b>0</b>
<p><b>§ 16</b> <b>neu:</b> <b>§ 18</b> <b>Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung</b></p>	<p>(1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. (2) <sup>1</sup>In Kreisverbänden mit mehr als</p>		<b>0</b>

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung.<sup>2</sup>Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen.<sup>3</sup>Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.</p> <p>(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorstand,</li> <li>2. den Delegierten der Ortsverbände,</li> <li>3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,</li> <li>4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</li> <li>5. die Wahl der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,</li> <li>6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den</li> </ol>	<p>5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,</p>	
--	---	---	--



	<p>Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,</p> <p>8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,</li> <li>b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,</li> <li>c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,</li> <li>d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.</li> </ol> <p>9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.</p>		
<p><b>§ 17</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 19</b></p> <p><b>Kreisvorstand</b></p>	<p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,</li> <li>3. dem Kreisschatzmeister,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. bei Kreisverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 500 Mitgliedern acht,</li> <li>b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,</li> <li>c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,</li> <li>d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,</li> <li>e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,</li> <li>3. dem Kreisschatzmeister,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. bei Kreisverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 500 Mitgliedern acht,</li> <li>b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,</li> <li>c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,</li> <li>d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,</li> <li>e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>0</b></p>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>9. dem Kreisgeschäftsführer.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,</li> <li>4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,</li> <li>7. die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,</li> <li>8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>9. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,</li> <li>10. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,</li> <li>11. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,</li> <li>12. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,</li> <li>13. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li><b>9. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme</b></li> <li>10. dem Kreisgeschäftsführer.</li> </ol>	
<p><b>3.2.3 Bezirksverbände</b></p>			

<p><b>§ 18</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 20</b></p> <p><b>Gebiet und Organe der Bezirksverbände</b></p>	<p>(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.<sup>1*</sup></p> <p>Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>(2) Organe des Bezirksverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Bezirksparteitag,</li> <li>2. der Bezirksvorstand.</li> </ol>		<b>0</b>
<p><b>§ 19</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 21</b></p> <p><b>Bezirksparteitag</b></p>	<p>(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,</li> <li>2. den Delegierten der Kreisverbände,</li> <li>3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</li> <li>4. die Wahl der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,</li> <li>5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten</li> </ol>	<p>4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,</p>	<b>0</b>

<sup>1\*</sup> Es bestehen folgende Bezirksverbände:

- Oberbayern • Unterfranken
- Niederbayern • Oberpfalz
- Schwaben • München
- Oberfranken • Nürnberg – Fürth – Schwabach
- Mittelfranken • Augsburg

	<p>und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,</li> <li>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,</li> <li>9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.</li> </ol>		
<p><b>§ 20</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 22</b></p> <p><b>Bezirksvorstand</b></p>	<p>(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bezirksvorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Bezirksschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. weiteren Mitgliedern, wobei             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,</li> <li>b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,</li> <li>c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist,</li> </ol> </li> <li>6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>9. dem Bezirksgeschäftsführer.</li> </ol>	<p>(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bezirksvorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Bezirksschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. weiteren Mitgliedern, wobei             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,</li> <li>b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,</li> <li>c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; <b>in Bezirksverbänden mit mehr als 6000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.</b></li> </ol> </li> <li>6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Bezirksvorsitzenden der</li> </ol>	<p><b>0</b></p>

	<p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,</li> <li>4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,</li> <li>7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,</li> <li>9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreis Konferenzen.</li> </ol>	<p>Frauen-Union,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>9. <b>den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme</b></li> <li>10. dem Bezirksgeschäftsführer</li> </ol>	
<b>3.3 Oberste Parteiorgane</b>			
<p><b>§ 21</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 23</b> <b>Oberste Organe der CSU</b></p>	<p>Oberste Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Parteitag,</li> <li>2. der Parteiausschuss,</li> <li>3. der Parteivorstand,</li> <li>4. das Präsidium.</li> </ol>		<b>0</b>
<p><b>§ 22</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 24</b> <b>Parteitag</b></p>	<p>(1) Der Parteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen</li> </ol>		<b>0</b>

	<p>Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,</li> <li>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,</li> <li>2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,</li> <li>3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,</li> <li>4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,</li> <li>6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</li> <li>7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>8. die Wahl der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,</li> <li>9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,</li> </ol>	
--	--	---	--

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der CSU

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<p><b>§ 23</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 25</b> <b>Parteiausschuss</b></p>	<p>(1) Der Parteiausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirksverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,</li> <li>5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,</li> <li>2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.</li> </ol>	<p>(1) Der Parteiausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirksverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,</li> <li>5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme</li> <li>7. <b>den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.</b></li> </ol>	<p><b>0</b></p>
<p><b>§ 24</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 26</b> <b>Partei Vorstand</b></p>	<p>(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,</li> <li>6. dem Generalsekretär,</li> <li>7. dem Landesgeschäftsführer,</li> <li>8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu</li> </ol>	<p>(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,</li> <li>6. dem Generalsekretär,</li> <li>7. dem Landesgeschäftsführer,</li> <li>8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>10. dem Vorsitzenden der CSU-</li> </ol>	<p><b>0</b></p>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion im Internet ohne schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>benennen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,</li> <li>11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,</li> <li>12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>4. die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,</li> <li>5. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,</li> <li>6. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,</li> <li>7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),</li> <li>8. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,</li> <li>9. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,</li> <li>10. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags.</li> </ol>	<p>Gruppe im Europäischen Parlament,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,</li> <li>12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union.</li> </ol> <p><b>16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme.</b></p>	
--	---	--	--

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



	(3) <sup>1</sup> Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup> Diese haben beratende Stimme.		
<p><b>§ 25</b> <b>neu:</b> <b>§ 27</b> <b>Präsidium</b></p>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. den vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. dem Generalsekretär ,</li> <li>6. dem Landesgeschäftsführer,</li> <li>7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,</li> <li>8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,</li> <li>2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,</li> <li>3. die Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,</li> <li>4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,</li> <li>5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme.</p>	<p>(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,</li> <li>2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,</li> <li>3. die <b>Beratung und</b> Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle <b>und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements</b> sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,</li> <li>4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,</li> <li>5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme. <sup>3</sup><b>Fragen des Abs. 2 Nr. 3 sollen</b></p>	<b>0</b>

		ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.	
<b>3.4 Sonstige Organisationsformen</b>			
<p><b>§ 26</b> <b>neu:</b> <b>§ 28</b> <b>Bundeswahlkreiskonferenz</b></p>	<p>(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den CSU-Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,</li> <li>3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,</li> <li>4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>6. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.</li> </ol> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,</li> <li>2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,</li> <li>3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,</li> <li>4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,</li> <li>5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.</li> </ol> <p>(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,</li> </ol>		<b>0</b>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 31 Abs. 1.</li> </ol> <p>(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.</p> <p>(6) In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreis-Konferenzen verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreis-Konferenz ist der Bezirksverband. <sup>3</sup>Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.</p>	<p>4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.</p>	
<p><b>§ 27</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 29</b></p> <p><b>Arbeitsgemeinschaften</b></p>	<p>(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Junge Union Bayern (JU),</li> <li>2. Frauen-Union (FU),</li> <li>3. Arbeitnehmer-Union (CSA),</li> <li>4. Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),</li> <li>5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),</li> <li>6. Mittelstands-Union (MU),</li> <li>7. Union der Vertriebenen (UdV),</li> <li>8. Senioren-Union (SEN).</li> </ol> <p>(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben</p>		<p><b>0</b></p>

	<p>heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. <sup>2</sup>Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. <sup>2</sup>Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. <sup>2</sup>Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.</p> <p>(7) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Der Bericht hat</p>		
--	--	--	--

	<p>Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. <sup>3</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU.</p> <p>(11) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. <sup>2</sup> Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p> <p>(12) Die Gremien der Arbeitsgemeinschaften können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.</p>	<p>(10) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. <sup>3</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU.</p> <p><b>Abs. 12 wird durch § 47 Abs.1 Nr. 6 n.F. ersetzt.</b></p>	
<p><b>§ 28</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 30</b></p> <p><b>Arbeitskreise</b></p>	<p>(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.<sup>2*</sup></p> <p>(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Beratung von Themen ihrer Berufsstände oder Gruppen und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren</p>		<b>0</b>

<sup>2\*</sup> Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit der CSU
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU (AKU)
- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport der CSU
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur der CSU
- Evangelischer Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern (EAK der CSU)
- Arbeitskreis Juristen der CSU
- Arbeitskreis „Öffentlicher Dienst“ der CSU

	<p>Wirkungskreisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 4 ist der Parteivorstand. <sup>3</sup>§ 29 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 29</b></p> <p><i>neu:</i> <b>§ 31</b> <b>Foren,</b> <b>Fachausschüsse</b> <b>und</b> <b>Kommissionen</b></p>	<p>(1) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen</p>	<p><b>(1) <sup>1</sup>Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sowie der Parteivorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. <sup>2</sup>Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.</b></p> <p><b>(2) <sup>1</sup>Die Vorstände der Gebietsverbände und der Parteivorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.</b></p> <p><b>(3) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen</b></p>	<b>0</b>

Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingesetzte Kommissionen:

- Familienkommission
- Medienkommission
- Filmkommission
- Verbraucherschutzkommission
- Grundsatzkommission (**Zukunftskommission**)
- Verkehrskommission
- Internationale Kommission
- Wirtschaftskommission

	<p>beraten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. <sup>2</sup>Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Finanzkommission,</li> <li>2. die Satzungskommission,</li> <li>3. die Antragskommission.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. <sup>3</sup>Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.</p> <p>(4) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.<sup>3</sup></p>	<p>beraten.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. <sup>2</sup>Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Finanzkommission,</li> <li>2. die Satzungskommission,</li> <li>3. die Antragskommission.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. <sup>3</sup> Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.</p> <p>(6) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.</p>	
<b>5. Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen</b>			
<b>4.1 Europawahlen</b>			
<p><b>§ 30</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 32</b></p> <p><b>Delegiertenversammlung zur Europawahl</b></p>	<p>(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,</li> <li>2. den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirkvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. <sup>2</sup>Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p>		<b>0</b>

	<p>(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.</p>		
<b>4.2 Bundestagswahlen</b>			
<p><b>§ 31</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 33</b></p> <p><b>Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. <sup>2</sup>Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.</p> <p>(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. <sup>2</sup>Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbands nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. <sup>2</sup>Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.</p> <p>(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(6) Deckt sich das Gebiet eines</p>		<b>0</b>



	<p>Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbands. <sup>2</sup>Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>§ 26 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,</li> <li>2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.</li> </ol> <p>(9) <sup>1</sup>An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 33 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	<p><sup>3</sup>§ 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.</p> <p>(9) <sup>1</sup>An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	
<p><b>§ 32</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 34</b></p> <p><b>Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl</b></p>	<p>(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,</li> <li>2. den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste</p>	<p>Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP</p>	<p><b>0</b></p>

	zur Bundestagswahl.		
<b>§ 33</b> <b>neu:</b> <b>§ 35</b> <b>Fristen</b>	<sup>1</sup> Die Delegierten nach den §§ 31 und 32 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. <sup>2</sup> Dies gilt in den Fällen der §§ 31 Abs. 1 und 31 Abs. 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.	<sup>1</sup> Die Delegierten nach den §§ <b>33</b> und <b>34</b> dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. <sup>2</sup> Dies gilt in den Fällen der §§ <b>33</b> Abs. 1 und <b>33</b> Abs. 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.	<b>0</b>
<b>4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen</b>			
<b>§ 34</b> <b>neu:</b> <b>§ 36</b> <b>Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber</b>	<p>(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.</p> <p>(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. <sup>2</sup>Für sie gilt Folgendes:</p> <p>1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht</p> <p>a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100</p> <p>b) bei 2001 bis 3000 Mitgliedern aus 120</p> <p>c) ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.</p> <p>2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet.</p> <p>3. <sup>1</sup>Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt.</p>		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der CSU. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p><sup>2</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnet.</p> <p>4. <sup>1</sup>Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreis- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. <sup>2</sup>Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. <sup>3</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet.</p> <p>(5) § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.</p> <p>(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,</li> <li>2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.</li> </ol>	<p>(5) § <b>33</b> Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	
--	--	--	--

	(8) <sup>1</sup> An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 36 erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des §12 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.	(8) <sup>1</sup> An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des §14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.	
<b>§ 35</b>  <b>neu:</b> <b>§ 37</b> <b>Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl</b>	(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:  1. je zehn Delegierten der Stimmkreise, 2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.  (2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.  (3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.		<b>0</b>
<b>§ 36</b>  <b>neu:</b> <b>§ 38</b> <b>Fristen</b>	Die Delegierten nach den §§ 34 und 35 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	<b>0</b>
<b>4.4 Kommunalwahlen</b>			
<b>§ 37</b>  <b>neu:</b> <b>§ 39</b> <b>Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber</b>	(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.  (2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.  (3) <sup>1</sup> In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Republishing and Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



	<p>(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. <sup>2</sup>Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. <sup>3</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.</p>		
<p><b>§ 39</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 41</b></p> <p><b>Rechte der Vorstände</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. <sup>3</sup>Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. <sup>2</sup>Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.</p>		<b>0</b>
<b>6. Verfahrensordnung</b>			
<b>5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b>			
<b>§ 40</b>	(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:		<b>0</b>

<p><b>neu: § 42 Einberufung von Organen</b></p>	<p>1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr, 2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. <sup>2</sup>Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. <sup>2</sup>Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.</p>		
<p><b>§ 41</b></p> <p><b>neu: § 43 Ladung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. <sup>2</sup>Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. <sup>4</sup>Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle</p>		<p><b>0</b></p>

	<p>entschieden werden. <sup>2</sup> Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. <sup>3</sup> Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Eine Ladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das zu ladende Mitglied zuvor unter Angabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat. <sup>2</sup> In diesem Fall gilt die Ladung mit der Absendung der E-Mail als bewirkt. <sup>3</sup> Eine Ladung per E-Mail ist nicht möglich, wenn die Tagesordnung parteiinterne Wahlen oder die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Termin und vorläufige Tagesordnung des Parteitags sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Bezirks- und Kreisverbänden anzukündigen. <sup>2</sup>Termin und vorläufige Tagesordnung des Bezirksparteitags sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Kreis- und Ortsverbänden anzukündigen.</p>		
<p><b>§ 42</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 44</b></p> <p><b>Stimmrecht und Vertretung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. <sup>2</sup>Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. <sup>2</sup>Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. <sup>3</sup> Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup> Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. <sup>2</sup> Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht</p>	<p>Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP</p>	<p><b>0</b></p>



	<p>vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.</p> <p>(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.</p>		
<p><b>§ 43</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 45</b></p> <p><b>Teilnahmerecht an Sitzungen</b></p>	<p>(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. <sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sollen zugeladen werden. <sup>3</sup> Die Zugeladenen haben beratende Stimme.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. <sup>2</sup> Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. <sup>2</sup> Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(5) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. <sup>2</sup>Die Zugeladenen haben beratende Stimme.</p>	<p><b>0</b></p>
<p><b>§ 44</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne</p>		<p><b>0</b></p>

<p><b>neu: § 46 Beschluss- fähigkeit von Organen</b></p>	<p>Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.  <sup>2</sup>Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.</p> <p>(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.</p>		
<p><b>§ 45  neu: § 47 Anträge</b></p>	<p>(1) Anträge können stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,</li> <li>2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,</li> <li>3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,</li> <li>4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands,</li> <li>5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss,</li> <li>6. die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nach Maßgabe des § 27 Abs. 12.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. <sup>2</sup>Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. <sup>3</sup>Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. <sup>4</sup>Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.</p> <p>(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.</p>	<p>(1) Anträge können stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,</li> <li>2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,</li> <li>3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,</li> <li>4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands,</li> <li>5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss,</li> <li><b>6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.</b></li> </ol>	<b>0</b>

	<p>(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.</p> <p>(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.</p>	
<p><b>§ 46</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 48</b> <b>Beschlussfassung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.</p>		<b>0</b>
<p><b>§ 47</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 49</b> <b>Niederschriften</b></p>	<p><sup>1</sup>Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.</p>		<b>0</b>
<b>5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen</b>			
<p><b>§ 48</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 50</b> <b>Wahlperiode und Wahltermine</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup> Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. <sup>3</sup>Bei den</p>		<b>0</b>

	<p>Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. <sup>2</sup>Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>§ 49</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 51</b></p> <p><b>Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. <sup>2</sup>Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. <sup>3</sup>Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.</p> <p>(3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. <sup>2</sup>Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.</p> <p>(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.</p>	<p>(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.</p>	<p><b>0</b></p>

<p><b>§ 50</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 52</b></p> <p><b>Unvereinbarkeit von Ämtern</b></p>	<p><sup>1</sup>Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. <sup>2</sup> Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Parteivorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden. <sup>4</sup> Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.</p>		<p><b>0</b></p>
<p><b>§ 51</b></p> <p><b>neu</b> <b>§ 53</b></p> <p><b>Stimmberechtigung</b></p>	<p>(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 48 Abs. 2 festgesetzten Termins.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amts sind. <sup>2</sup> Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.</p>	<p>(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.</p>	<p><b>0</b></p>
<p><b>§ 52</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 54</b></p> <p><b>Einzel- oder Sammelabstimmung</b></p>	<p>(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.</p> <p>(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.</p>		<p><b>0</b></p>
<p><b>§ 53</b></p> <p><b>neu</b> <b>§ 55</b></p> <p><b>Verfahren für alle Wahlen</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. <sup>2</sup> Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. <sup>3</sup> Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.</p>		<p><b>0</b></p>

	<p>(2) <sup>1</sup> Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. <sup>2</sup> Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. <sup>3</sup> Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. <sup>2</sup> Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. <sup>3</sup> Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Bei allen Wahlen sind Frauen zu berücksichtigen.</p> <p>(5) <sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup> Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. <sup>2</sup> Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.</p>	<p><b>Abs. 4 wird mit Blick auf § 8 n.F. gestrichen.</b></p> <p><b>aus Abs. 5 wird Abs. 4</b></p> <p><b>aus Abs. 6 wird Abs. 5</b></p>	
<p><b>§ 54</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 56</b></p> <p><b>Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen</b></p>	<p><sup>1</sup> Bei einer Einzelabstimmung nach § 52 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup> Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.</p>	<p><sup>1</sup> Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup> Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.</p>	<p><b>0</b></p>
<p><b>§ 55</b></p>	<p>(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.</p>		<p><b>0</b></p>

**Abs. 4 wird mit Blick auf § 8 n.F. gestrichen.**

**aus Abs. 5 wird Abs. 4**

**aus Abs. 6 wird Abs. 5**

**0**

**0**

**0**

**0**

**0**

**0**

**0**

**0**

**0**

<p>neu: § 57 <b>Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen</b></p>	<p>(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). <sup>2</sup>Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. <sup>2</sup>Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. <sup>3</sup>Änderungsanträge oder Streichungen von Namen müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. <sup>2</sup>Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. <sup>3</sup><b>Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen.</b> <sup>4</sup><b>Streichungen von Namen sind zulässig.</b></p>	
<p>§ 56  neu: § 58 <b>Besondere Bestimmungen für Stichwahlen</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Erhält im Fall einer Einzelabstimmungen nach § 52 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. <sup>2</sup>Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. <sup>3</sup>Der aus</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. <sup>2</sup>Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. <sup>3</sup>Der aus dieser</p>	<p><b>0</b></p>

	<p>dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Erhalten außer im Fall des § 52 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. <sup>2</sup>Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>3</sup>Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. <sup>2</sup>Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.</p>	<p>Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p>	
<p><b>§ 57</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 59</b></p> <p><b>Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Von den Niederschriften (§ 47) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens bei den Akten des Verbands aufzubewahren.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.</p>	<p><b>0</b></p>



<p><b>§ 58</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 60</b></p> <p><b>Wahlanfechtung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. <sup>4</sup>Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. <sup>2</sup>Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.</p>		<b>0</b>
<b>7. Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss</b>			
<p><b>§ 59</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 61</b></p> <p><b>Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe</b></p>	<p>(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erteilung von Rügen,</li> <li>2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,</li> <li>3. die Amtsenthebung von Organen.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. <sup>2</sup>Der Parteivorstand muss von verfügt</p>		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der CDU/CSU-Stiftung für Parteigabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p>		
<p><b>§ 60</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 62</b> <b>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder</b></p>	<p>(1) Gegen Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder</li> <li>2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rüge,</li> <li>2. Enthebung von Parteiämtern,</li> <li>3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstands ausgesprochen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. <sup>3</sup>Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der</p>		<p><b>0</b></p>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hochschule für Politik - Weiterbildung nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>Partei Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. <sup>2</sup>Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. <sup>2</sup>Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p>		
<p><b>§ 61</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 63</b></p> <p><b>Ausschluss von Mitgliedern</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <sup>2</sup>Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht,</p>		<p><b>0</b></p>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Evangelischen Kirche in Deutschland

	<p>gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. <sup>4</sup>Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. <sup>5</sup> Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. <sup>2</sup>Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. <sup>3</sup>Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.</p> <p>(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 aussprechen.</p>	<p>(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.</p>	
<p><b>8. Schiedsgerichte</b></p>			
<p><b>§ 62</b></p>	<p>Es bestehen: 1. die Bezirksschiedsgerichte,</p>		

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<p><b>neu: § 64 Gerichtsbarkeit</b></p>	<p>2. das Parteischiedsgericht.</p>		
<p><b>§ 63</b></p> <p><b>neu: § 65 Besetzung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden,</li> <li>2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,</li> <li>3. dem Laienbeisitzer.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden,</li> <li>2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,</li> <li>3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,</li> <li>4. dem ersten Laienbeisitzer,</li> <li>5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.</p>		<b>0</b>
<p><b>§ 64</b></p> <p><b>neu: § 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht</b></p>	<p>(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p>		<b>0</b>

	<p>(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. <sup>2</sup>Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.</p>		
<p><b>§ 65</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§67</b></p> <p><b>Zuständigkeit der Schiedsgerichte</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,</p> <p>1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,</p> <p>2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,</p> <p>3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.</p> <p>(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:</p> <p>1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,</p> <p>2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.</p> <p>(4) Die Bezirksschiedsgerichte</p>	<p>(4) Die Bezirksschiedsgerichte</p>	<p><b>0</b></p>

	<p>entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,</li> <li>über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 59 Abs. 5,</li> <li>über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 60 Abs. 6,</li> <li>über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 61.</li> </ol> <p>(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,</li> <li>über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5,</li> <li>über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,</li> <li>über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.</li> </ol>	
<b>9. Finanzordnung</b>			
<b>§ 66</b>  <b>neu:</b> <b>§ 68</b> <b>Ausgaben-</b> <b>deckung</b>	Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.		<b>0</b>
<b>§ 67</b>  <b>neu:</b> <b>§ 69</b> <b>Mitgliedsbeiträge</b>	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahrs fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.</p> <p>(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>		<b>0</b>
<b>§ 68</b>	<sup>1</sup> Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren		<b>0</b>

<p><b>neu:</b> <b>§ 70</b> <b>Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise</b></p>	<p>Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. <sup>2</sup>Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.</p>		
<p><b>§ 69</b> <b>neu:</b> <b>§ 71</b> <b>Mandatsträgerbeiträge</b></p>	<p>(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 67 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,</li> <li>2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,</li> <li>3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,</li> <li>4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,</li> <li>5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,</li> <li>6. ehrenamtliche Mandatsträger.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Beitragsordnung. <sup>2</sup>Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Mandatsträgerbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium nach Anhörung der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.</p>	<p>(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,</li> <li>2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,</li> <li>3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,</li> <li>4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,</li> <li>5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,</li> <li>6. ehrenamtliche Mandatsträger.</li> </ol> <p>(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.</p> <p><b>Satz 2 entfällt.</b></p>	<b>0</b>
<p><b>§ 70</b> <b>neu:</b> <b>§ 72</b> <b>Spenden</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. <sup>2</sup>Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen</p>		<b>0</b>



	<p>Spendenbescheinigungen verwendet werden. <sup>2</sup>Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbands bzw. der Bundeswahlkreis-Konferenz unterzeichnet werden. <sup>3</sup>Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. <sup>2</sup>Barspenden, die im Einzelfall 1 000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. <sup>3</sup>Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50000 Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p> <p>(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. <sup>2</sup>Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. <sup>3</sup>Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des</p>		
--	--	--	--

	<p>Deutschen Bundestags abzuführen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. <sup>2</sup>Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. <sup>3</sup>Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.</p>		
<p><b>§ 71</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 73</b></p> <p><b>Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.</p> <p>(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.</p>		<b>0</b>
<p><b>§ 72</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 74</b></p> <p><b>Rechnungslegung</b></p>	<p>(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.</p> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstellen stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs</p>		<b>0</b>

	<p>einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.</p>		
<p><b>§ 73</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 75</b></p> <p><b>Finanzielle Rechenschaftsberichte</b></p>	<p>(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahrs der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. <sup>2</sup>Die Vorlage erfolgt:</p> <p>1. für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</p> <p>2. für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.</p> <p>(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-</p>		<p><b>0</b></p>

	Landesgeschäftsstelle erstellt.  (5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.		
<b>§ 74</b>  <b>neu:</b> <b>§ 76</b> <b>Wirtschaftliche</b> <b>Betätigung</b>	Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.		<b>0</b>
<b>§ 75</b>  <b>neu:</b> <b>§ 77</b> <b>Insichgeschäfte</b> <b>und Haftung</b>	(1) <sup>1</sup> Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3 000 Euro jährlich überschreitet. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.  (2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.		<b>0</b>
<b>§ 76</b>  <b>neu:</b> <b>§ 78</b> <b>Zustimmung bei</b> <b>Verschuldung</b>	(1) <sup>1</sup> Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. <sup>2</sup> Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.  (2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.	(1) <sup>1</sup> Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat <b>sie</b> dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. <sup>2</sup> Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.	<b>0</b>

<b>10. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 77</b>  neu: <b>§ 79</b> <b>Geschäftsjahr</b>	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		<b>0</b>
<b>§ 78</b>  neu: <b>§ 80</b> <b>Schriftform</b>	Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.		<b>0</b>
<b>§ 79</b>  neu: <b>§ 81</b> <b>Vertretung</b>	<sup>1</sup> Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. <sup>2</sup> Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.		<b>0</b>
<b>§ 80</b>  neu: <b>§ 82</b> <b>Stellvertreter des Generalsekretärs</b>	<sup>1</sup> Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. <sup>2</sup> Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. <sup>3</sup> Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.		<b>0</b>
<b>§ 81</b>  neu: <b>§ 83</b> <b>Geschäftsführung</b>	<sup>1</sup> Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. <sup>2</sup> Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.		<b>0</b>
<b>§ 82</b>  neu: <b>§ 84</b> <b>Geschäftsstellen und Geschäftsführer</b>	(1) <sup>1</sup> Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. <sup>2</sup> Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.  (2) <sup>1</sup> Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. <sup>2</sup> Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. <sup>3</sup> Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der		<b>0</b>

	<p>Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. <sup>4</sup>Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.</p> <p>(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.</p>		
<p><b>§ 83</b></p> <p><b>neu:</b></p> <p><b>§ 85</b></p> <p><b>Auflösung und Verschmelzung</b></p>	<p>(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. <sup>3</sup>Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.. <sup>2</sup>Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.</p>		<p><b>0</b></p>

<b>11. Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>§ 84</b></p> <p><b>neu:</b> <b>§ 86</b> <b>Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 19. Juli 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelungen über die neue Zusammensetzung von zu wählenden Organen finden ab dem 1. Januar 2009 Anwendung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, deren Geschäftsordnungen von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, haben ihre Geschäftsordnungen bis zum 30. September 2006 den Grundzügen dieser Bestimmungen anzupassen und dem Parteivorstand zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Generalsekretär stellt bis zum 31. März 2005 fest, ob eine Abweichung von den §§ 4 und 5 vorliegt. <sup>3</sup>Erteilt der Parteivorstand bis zum 31. Dezember 2006 keine Genehmigung nach Satz 1, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung für die betreffende Geschäftsordnung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.</p>	<p><b>(1) <sup>1</sup>Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. <sup>2</sup>Regelungen, die für die Zusammensetzung von zu wählenden Organen von Bedeutung sind, finden ab dem 1. Januar 2011 Anwendung.</b></p> <p><b>(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.</b></p>	<b>0</b>
<b>Richtlinien</b>			
<p><b>1. Aufnahmeverfahren</b></p>	<p><sup>1</sup> Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup> Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.</p> <p>Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 10 der Satzung anzugehören.</p> <p>Will das Mitglied einem CSU-Orts- oder -Kreisverband in Bayern angehören, leitet die CSU-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Orts- oder Kreisverband weiter, der darüber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im</p>	<p><sup>1</sup> Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup> Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.</p> <p>Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.</p> <p>Will das Mitglied einem CSU-Orts- oder -Kreisverband in Bayern angehören, leitet die CSU-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Orts- oder Kreisverband weiter, der darüber gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im</p>	<b>0</b>

	Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Kreisverband seiner Wahl anschließen.	Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Kreisverband seiner Wahl anschließen.	
<b>2. Auslandsverbände</b>	<sup>1</sup> Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband). <sup>2</sup> Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an. Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.		<b>0</b>
<b>3. Vorstand</b>	<sup>1</sup> Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. <sup>2</sup> Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:  a) dem Vorsitzenden, b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Schatzmeister, e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.  Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 – 5 der Satzung gewählt.  Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere:  a) die Organisation der Parteiarbeit, b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes, e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.	<sup>1</sup> Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. <sup>2</sup> Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:  a) dem Vorsitzenden, b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Schatzmeister, e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.  Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 – 5 der Satzung gewählt.  Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere:  a) die Organisation der Parteiarbeit, b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes, e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.	<b>0</b>
<b>4. Mitgliedsbeiträge</b>	<sup>1</sup> Die im Ausland lebenden CSU-Mitglieder führen ihre Beiträge nach § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der		<b>0</b>



	CSU ab. <sup>2</sup> Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro (für das Zwischenjahr 2001: 72 DM) an die CSU-Landesgeschäftsstelle oder an den CSU-Orts- bzw. -Kreisverband in Bayern, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an den Auslandsverband abzuführen, sofern ein solcher besteht.		
<b>5. Verbindung zur Gesamtpartei</b>	Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung. Die Vorsitzenden des Auslandsverbandes haben im Parteitag beratende Stimme. Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.		<b>0</b>
<b>6. Satzung</b>	Die Satzung der CSU gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsverbände. Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Präsidium der CSU zuletzt am 4. Dezember 2000 beschlossen.		<b>0</b>
<b>Schiedsgerichtsordnung</b>			
<b>§ 1 Antrags-erfordernis</b>	Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.		<b>0</b>
<b>§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit</b>	(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.  (2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.  (3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.		<b>0</b>
<b>§ 3 Örtliche Zuständigkeit</b>	(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.  (2) Bei mehreren Antragsgegnern, die		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der CSU. Die Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP.

	<p>verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.</p> <p>(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.</p>		
<b>§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.</p> <p>(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.</p>		<b>0</b>
<b>§ 5 Fristen, Ladung</b>	<p>(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. <sup>2</sup>Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.</p>		<b>0</b>
<b>§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit</b>	<p>(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2),</p>		<b>0</b>

	<p>ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.</p> <p>(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.</p> <p>(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.</p> <p>(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.</p> <p>(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.</p> <p>(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.</p>		
<p><b>§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände</b></p>	<p>(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. <sup>2</sup>Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.</p> <p>(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der CSU gutachtlich hören.</p> <p>(5) Die Beteiligten können sich eines</p>	<p>Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP</p>	<p><b>0</b></p>

	Beistands bedienen.		
<b>§ 8 Mündliche Verhandlung</b>	(1) <sup>1</sup> Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. <sup>2</sup> Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.  (2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.		<b>0</b>
<b>§ 9 Niederschriften</b>	<sup>1</sup> Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup> Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer. <sup>3</sup> Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.		<b>0</b>
<b>§ 10 Vergleiche</b>	(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.  (2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.  (3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.		<b>0</b>
<b>§ 11 Ordnungsmaßnahmen</b>	Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.		<b>0</b>
<b>§ 12 Entscheidungen</b>	(1) <sup>1</sup> Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup> Stimmenthaltung ist unzulässig. <sup>3</sup> Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. <sup>4</sup> Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.  (2) <sup>1</sup> Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. <sup>2</sup> Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.  (3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.		<b>0</b>
<b>§ 13 Rechtsmittel</b>	(1) <sup>1</sup> Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum		<b>0</b>

	<p>Parteischiedsgericht statt. <sup>2</sup>Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. <sup>3</sup>Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.</p> <p>(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.</p> <p>(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.</p>		
<b>§ 14 Aktenauf- bewahrung</b>	Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.		<b>0</b>
<b>§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz</b>	<p>(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. <sup>2</sup>Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.</p> <p>(3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.</p>		<b>0</b>
<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	Diese Schiedsgerichtsordnung in der geänderten Fassung tritt am 20. November 2004 in Kraft.		<b>0</b>

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
 Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## **Beschluss des Parteitages:**

Der Parteitag stimmte dem Antrag mit folgenden Änderungen zu:

### **1. in Zeile 235 wird folgender Absatz eingefügt:**

„Auch die Arbeitskreise sind für die jeweiligen Themenbereiche, die sie politisch für die CSU bearbeiten, wichtige Ratgeber und Mittler in die CSU hinein und aus ihr hinaus in die Bürgergesellschaft. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise der jeweiligen Ebenen sollen bei den CSU-Vorstandssitzungen zugeladen werden, wenn Beratungen zu betreffende Fachthemen anstehen.“

### **2. § 30 Abs. 2 nF der Satzung wird wie folgt geändert:**

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsstände oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

## Leitantrag des Parteivorstands

# Beitragsanpassung

Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



## Leitantrag des Parteivorstandes „Beitragsanpassung“

### Der Parteitag möge beschließen:

Der 75. Parteitag der CSU stimmt der vom CSU-Vorstand vorgeschlagenen Reform der Beitragsordnung zu. Der CSU-Parteitag schließt sich der Bewertung des CSU-Vorstandes an, dass mit einer moderaten Beitragserhöhung ab 2011 dem Gebot einer vorausschauenden Finanzplanung Rechnung getragen wird.

### A. Begründung:

Die CSU ist eine solide finanzierte Partei. Dieses Markenzeichen unserer Parteiarbeit wollen wir bewahren. Wir wollen heute die Voraussetzung dafür schaffen, unsere finanzielle Solidität auch in Zukunft zu erhalten. Diesem Ziel dient eine moderate Beitragserhöhung. In den kommenden Jahren steht die CSU vor enormen finanziellen Herausforderungen. Die Wahljahre 2013 mit Landtags-, Bezirkstags- und Bundestagswahlen und 2014 mit Kommunal- und Europawahlen erfordern eine vorausschauende Finanzplanung. Mit der geplanten Beitragserhöhung ab 2011 vermeiden wir eine angespannte finanzielle Situation nach diesen vier Wahlkämpfen.

Die letzte Beitragsreform der CSU liegt zehn Jahre zurück. Seither sind die Kosten für alle Parteien, auch für die CSU, massiv gestiegen. Trotz großer Sparanstrengungen ist eine Beitragserhöhung deshalb notwendig. Dennoch bleibt die CSU mit weitem Abstand die Partei mit den niedrigsten Beiträgen in Deutschland.

Bei den künftigen Beiträgen soll es sozial ausgewogen, ehrlich und gerecht zugehen. Mit unserem neuen Finanzstatut greifen wir die gelebte Parteiwirklichkeit auf. Starke Schultern sollen mehr tragen als schwache Schultern. Auch in Zukunft setzen wir auf einen besonderen Beitrag unserer Amts- und Mandatsträger und wollen, dass per Saldo mehr Geld bei unseren Verbänden vor Ort bleibt.

#### 1. Wir schlagen drei Beitragsstufen vor:

- **Basisbeitrag:** Der Basisbeitrag wird auf 62 Euro pro Jahr festgelegt. Das bedeutet eine Mehrbelastung um einen Euro pro Monat. Nach Steuern bedeutet dies eine jährliche Zusatzbelastung von sechs Euro.

- **Reduzierter Beitrag:** Für alle Geringverdiener (unterhalb der Einkommensteuergrenze), z.B. Studenten und Rentner, bleibt es auf Antrag bei dem bisherigen Beitragssatz von 50 Euro pro Jahr. Auch den Familienbeitrag halten wir mit 30 Euro je zusätzlichem Familienmitglied stabil. Auch in Zukunft können Mitglieder der Jungen Union auf Antrag einen halbierten Beitrag bezahlen.
  - **Leistungsbeitrag:** Bezieher höherer Einkommen ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 40.000 Euro sollen auf freiwilliger Basis (Selbsteinschätzung) einen Leistungsbeitrag von 120 Euro jährlich entrichten, Bezieher hoher Einkommen ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 60.000 Euro auf freiwilliger Basis (Selbsteinschätzung) einen Leistungsbeitrag von 200 Euro pro Jahr. Nach wie vor bleiben auch andere Beitragshöhen möglich.
2. **Wir setzen auch in Zukunft auf einen besonderen Beitrag unserer Amts- und Mandatsträger.** Die Regelungen für den besonderen Beitrag unserer Amts- und Mandatsträger wollen wir durch eine Umstellung der Fixbeträge auf Prozent-Regelungen vereinfachen und im Ergebnis vor allem gerechter machen. Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete sollen künftig einen Mandatsträgerbeitrag von 6,5 Prozent der jeweiligen Abgeordnetenlöhne entrichten. Ebenso sollen Minister und Staatssekretäre 6,5 Prozent ihres Amtsgehaltes als Mandatsträgerbeitrag entrichten. Bei den kommunalen Wahlbeamten werden die A-Besoldungsstufen mit 4 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes und die B-Besoldungsstufen mit 4,5 bzw. 5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes bemessen.
3. **Wir wollen, dass per Saldo mehr Geld bei unseren Verbänden verbleibt.** Alle Beiträge über dem Basisbeitrag verbleiben zu 100 Prozent bei den einziehenden Verbänden. Die Struktur der Beiträge zwischen den Parteigliederungen bleibt wie bisher. Zahlt ein Mitglied den Leistungsbeitrag, verbleibt damit die Differenz zum Basisbeitrag vollständig beim einziehenden Verband, in der Regel beim Ortsverband.

Für den Basisbeitrag von 62 Euro ergibt sich folgende Verteilung und folgender Mehrerlös pro Mitglied:

Beitragsaufteilung:		Mehrerlös je Mitglied:
Ortsverband	11,66 €	2,26 €
Kreisverband	11,66 €	2,26 €
BWK	5,02 €	0,97 €
Bezirksverband	2,66 €	0,51 €
Landesverband	31,00 €	6,00 €

Beim verminderten Beitrag von 50 Euro bleibt es bei der bestehenden Beitragsaufteilung:

Ortsverband	9,40 €
Kreisverband	9,40 €
BWK	4,05 €
Bezirksverband	2,15 €
Landesverband	25,00 €

Beim Leistungsbeitrag von z.B. 120 Euro ergibt sich folgende Verteilung:

Ortsverband	69,66 €
Kreisverband	11,66 €
BWK	5,02 €
Bezirksverband	2,66 €
Landesverband	31,00 €

Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in dem Bewusstsein, dass sich das Parteivermögen vor allem bei den nachgeordneten Verbänden befindet.

#### 4. Wir wollen eine größere Beteiligung von Frauen in der CSU

Wir wollen, dass mehr Frauen aus der Frauen-Union den Weg in die CSU finden.

Bisher sind rund 40 Prozent der Mitglieder der Frauen-Union auch Mitglieder der CSU. Diesen Anteil wollen wir steigern. Dazu werden wir finanzielle Hürden abbauen.

Deshalb wollen wir der Frauen-Union die finanziellen Nachteile ausgleichen, die entstehen, wenn zukünftig ein Mitglied der Frauen-Union in die CSU eintritt. Damit

wollen wir erreichen, dass mehr Mitglieder der Frauen-Union auch Mitglieder der CSU werden.

5. **Wir erwarten, dass die Sparpotenziale der CSU-Landesleitung weiter ausgeschöpft und dabei auch die Kosten des Bayernkuriers deutlich gesenkt werden.** Wir sind überzeugt, dass auch der Bayernkurier durch strikte Kostendisziplin einen deutlichen Sparbeitrag erbringen wird.

Zugleich wollen wir die Personalausgaben trotz Tarifanpassung so weit als möglich stabil halten. Von den Mitgliedern geforderte zusätzliche Aufgaben der CSU-Landesleitung, wie verbesserte Serviceangebote, wollen wir durch strukturelle Straffungen abdecken.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die CSU-Landesleitung und der Bayernkurier bereits in den letzten Jahren Sparpotenziale konsequent genutzt und ausgeschöpft haben.

## **B. Vorschlag des Parteivorstandes zur Änderung der Beitragsordnung:**

Daher schlagen wir dem Parteitag vor, unsere Beitragsordnung, wie in der folgenden Synopse dargestellt, zu ändern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politiker/ Hans-Siedel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Synopsis zur Änderung der CSU-Beitragsordnung

Vorschrift	bisherige Fassung  CSU- SATZUNG (IN DER GELTENDEN FASSUNG STAND: OKTOBER 2008)	neue Fassung  ÄNDERUNGSENTWURF – <b>FETT: ÄNDERUNGEN</b> –						
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Höhe der Mitgliedsbeiträge</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitglieds nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">jährliches Nettoeinkommen</td> <td style="width: 40%;">Jährlicher Beitrag</td> </tr> <tr> <td>bis zu 20.000,-</td> <td>Euro 50,- Euro</td> </tr> <tr> <td>je weitere 5.000,-</td> <td>Euro 50,- Euro</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup>Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. <sup>2</sup>Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30 Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.</p> <p>(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1 und 2.</p>	jährliches Nettoeinkommen	Jährlicher Beitrag	bis zu 20.000,-	Euro 50,- Euro	je weitere 5.000,-	Euro 50,- Euro	<p><b>(1) <sup>1</sup>Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 62,- Euro pro Jahr</b></p> <p><b><sup>2</sup> Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,- Euro pro Jahr ermäßigt. <sup>3</sup> Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,00 € sollen freiwillig einen Beitrag von 120,-€ pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,00 € sollen freiwillig einen Beitrag von 200,-€ pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 62 Euro sind möglich.</b></p> <p><sup>4</sup>Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.</p> <p>Keine Änderungen</p> <p><b>(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1 ,2 und 3.</b></p>
jährliches Nettoeinkommen	Jährlicher Beitrag							
bis zu 20.000,-	Euro 50,- Euro							
je weitere 5.000,-	Euro 50,- Euro							



	<p>Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(6) Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Verteilung der Mitgliedsbeiträge</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.</p> <p>(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:</p>	<p>(1)<sup>1</sup> Die jährlichen <b>Mindest</b>beiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. 31,00 € an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</b></li> <li><b>2. 2,66 € an den CSU-Bezirksverband,</b></li> <li><b>3. 5,02 € an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</b></li> <li><b>4. 11,66 € an den CSU-Kreisverband und</b></li> <li><b>5. 11,66 € an den CSU-Ortsverband.</b></li> </ol> <p>Satz 2 keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p>

Hergestellt im Archiv für Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**§ 4**  
**Höhe der Mitgliedsbeiträge für**  
**Arbeitsgemeinschaften**

1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 0,50 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 1,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 1,70 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 1,70 Euro an den CSU-Ortsverband.

(1)<sup>1</sup> Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5 Euro jährlich. <sup>2</sup> Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. <sup>3</sup> Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht

**(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:**

- 1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,**
- 2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,**
- 3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,**
- 4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und**
- 5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.**

Keine Änderungen



	<p>gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20 Euro jährlich.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.</p> <p>(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.</p> <p>(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen</b></p>	<p>(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.</p> <p>(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.</p>	Keine Änderung
<p><b>§ 6</b> <b>Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen</b></p>	<p>(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.</p>	Keine Änderung

<p><b>§ 7</b> <b>Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten</b></p>	<p>Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p>	<p>Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag <b>in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung</b> an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten</b></p>	<p>(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro über die CSU-Landesgruppe an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 184 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>2. 41 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 245 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 46 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>2. 424 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol>	<p>(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag <b>in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung</b> an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>39%</b> die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>2. <b>9%</b> die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. <b>52%</b> die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>10%</b> die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>2. <b>90%</b> die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol>
<p><b>§ 9</b> <b>Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten</b></p>	<p>(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 415 Euro über die CSU-Landtagsfraktion an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p>	<p>(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag <b>in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung</b> an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p>

	<p>1. 154 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. 38 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. 223 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.</p> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <p>1. 62 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. 130 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. 223 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.</p>	<p>1. <b>37%</b> die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, 2. <b>9%</b> die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. <b>54%</b> die CSU-Landesgeschäftsstelle.</p> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <p>1. <b>15%</b> die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen 2. <b>31%</b> die CSU-Bezirksgeschäftsstellen, 3. <b>54%</b> die CSU-Landesgeschäftsstelle.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten</b></p>	<p>(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von sechs Prozent ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Mandatsträgerbeiträge nach Absatz 1 und §§ 7 bis 9 des 3. Abschnitts wird begrenzt auf sechs Prozent des Gesamtbetrags der Bezüge des Mitglieds, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Absatz 1.</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von <b>6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag)</b>, die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) entfällt</p>

<p><b>§ 11</b> <b>Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger</b></p>	<p>(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt in den Besoldungsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. B 11 – B 8 415 Euro</li> <li>2. B 7 – B 5 340 Euro</li> <li>3. B 4 – B 2 260 Euro</li> <li>4. A 16 – A 14 210 Euro</li> <li>5. A 13 – A 12 155 Euro</li> </ol> <p>(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,</li> <li>2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 70 % der CSU-Ortsverband,</li> <li>2. 10 % der CSU-Kreisverband,</li> </ol>	<p>(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt <b>für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.</b></p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p>
--	---	---

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik in Bayern e.V. / Institut für Politikwissenschaftliche Forschung und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger</b></p>	<p>3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.</p> <p>(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von zehn Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von zehn Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von einem Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von einem Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte</p>	<p>Keine Änderungen</p>
--	--	-------------------------

	Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.	
<b>§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12</b>	<p>(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. <sup>2</sup>Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. <sup>3</sup>§ 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.</p>	Keine Änderungen
<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 20. November 2004 in Kraft.	Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

**Änderung der CSU-Satzung bei § 69 Mandatsträgerbeiträge**

<b>Vorschrift</b>	bisherige Fassung	neue Fassung
<b>§ 69 Mandatsträgerbeiträge</b>	<p style="text-align: center;">CSU - SATZUNG (IN DER GELTENDEN FASSUNG STAND OKTOBER 2008)</p> <p>(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 67 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,</li> <li>2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,</li> <li>3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,</li> <li>4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,</li> <li>5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,</li> <li>6. ehrenamtliche Mandatsträger</li> </ol>	<p style="text-align: center;">ÄNDERUNGSENTWURF – <b>FETT</b>: ÄNDERUNGEN –</p> <p>Keine Änderungen</p>

Hergestellt im Archiv für Christa und Hans-Joachim Lauth-Stiftung  
Hilf der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>(2) <sup>1</sup> Das Nähere regelt die Beitragsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Mandatsträgerbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium nach Anhörung der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.</p>	<p>(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.</p> <p><b>Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.</b></p>
--	--	---



**Beschluss des Parteitages:**

Zustimmung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## **Leitantrag des Parteivorstands**

# **7-Punkte- Integrationsplan**

**Für ein soziales Miteinander und gemeinsame Werte  
in Deutschland**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# 1 **Leitantrag des Parteivorstands „7-Punkte-Integrationsplan“**

## 2 **Für ein soziales Miteinander und gemeinsame Werte in Deutschland**

3

4

### 5 **Der Parteitag möge beschließen:**

6 Der 75. Parteitag der CSU stimmt den Vorschlägen des CSU-Vorstandes für einen  
7 7-Punkte-Integrationsplan zu.

8

### 9 **Im Einzelnen:**

10 Gelingende Integration ist eine Schlüsselfrage für die Zukunft unseres Landes. Der  
11 weitaus überwiegende Teil der Migranten hat sich in Deutschland gut integriert,  
12 spricht unsere Sprache und leistet seinen Beitrag in Beruf, Familie und Ehrenamt.  
13 Beispielhaft für eine gelungene Integration sind alle Migranten und ihre Familien,  
14 die in Deutschland eine neue Heimat gesucht und gefunden haben.

15 Der Leitgedanke gelingender Integration ist: Integrationswillige müssen gefördert  
16 werden, an Integrationsunwillige müssen klare Forderungen gerichtet werden. Mit  
17 diesem Leitgedanken hat Bayern gute Erfolge bei der Integration vorzuweisen. In  
18 Bayern ist die Erwerbstätigenquote von Migranten mit rund 70 Prozent am höchsten  
19 im Ländervergleich und gleichzeitig das Armutsrisiko mit 18 Prozent am geringsten.  
20 Die frühzeitige Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen wird in Bayern  
21 besonders groß geschrieben. Obwohl bayerische Großstädte einen höheren Anteil an  
22 Ausländern haben als viele andere deutsche Großstädte, läuft die Integration bei uns  
23 deutlich besser.

24 Integration bedeutet ein Miteinander, nicht ein Nebeneinander oder gar  
25 Gegeneinander. Deshalb muss jeder, der bei uns leben will, auch mit uns leben  
26 wollen. Wer dauerhaft bei uns leben will, muss sich in die deutsche Leitkultur  
27 integrieren und unsere Sprache lernen.

28 Integrationsverweigerung ist auch eine soziale Frage in Deutschland. Gerade die  
29 Schwächeren in unserer Gesellschaft haben die Folgen fehlender Integration in

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

30 ihrem täglichen Leben zu tragen. Wer für eine soziale Politik eintritt, der muss  
31 bestehende Integrationsdefizite klar benennen und ihre Lösung vorantreiben.  
32 Mangelnde Sprachkenntnisse und Bildungsarmut selbst in der zweiten und dritten  
33 Generation von Migrantenfamilien, Unterdrückung von Frauen und Mädchen,  
34 Zwangssehen, intoleranter religiöser Extremismus bis hin zu Sympathien oder gar  
35 Unterstützung für den internationalen Terrorismus dürfen in Deutschland nicht  
36 akzeptiert werden. Toleranz kann nicht gegenüber denen gezeigt werden, die selbst  
37 nicht tolerant sind. Toleranz darf nicht zum Opfer ihrer selbst werden.

### 38 **1. Deutschland ist kein Zuwanderungsland**

39 Ungesteuerte Zuwanderung birgt das große Risiko neuer Integrationsprobleme. Ein  
40 prognostizierter Fachkräftemangel kann kein Freibrief für ungesteuerte  
41 Zuwanderung sein. Der Zuzug von Hochqualifizierten und von Fachkräften ist  
42 ausreichend geregelt.

43 Hochqualifizierte mit einem Jahresgehalt von mindestens 66.000 Euro sowie  
44 Professoren und Wissenschaftler erhalten sofort ein Daueraufenthaltsrecht in  
45 Deutschland, ohne dass weitere Prüfungen stattfinden. Studierende können ein Jahr  
46 lang nach Studienabschluss in Deutschland eine Arbeit suchen. Ausländische  
47 Fachkräfte können unabhängig von Einkommensgrenzen bei uns arbeiten, wenn ein  
48 konkreter Arbeitsplatz vorhanden ist, kein hier lebender Bewerber zur Verfügung  
49 steht und kein Lohndumping betrieben wird. Bei Fachkräftemangel kann die  
50 Bundesagentur für Arbeit für einzelne Branchen oder Berufsgruppen die Besetzung  
51 mit ausländischen Bewerbern sogar ohne Vorrangprüfung generell zulassen, wovon  
52 bislang kein Gebrauch gemacht worden ist. Für EU-Bürger gelten überhaupt keine  
53 Einschränkungen. Deshalb:

54 🕒 Ausschöpfung des heimischen Arbeitsmarktes: Qualifizierung statt  
55 Zuwanderung. Das heißt u.a. Reduzierung von Schulabbrecherquoten, Nutzung  
56 des vorhandenen Potenzials insbesondere auch von älteren Arbeitnehmern  
57 und bereits im Land lebenden Migranten. Drei Millionen Menschen in  
58 Deutschland suchen Arbeit. Sie zu qualifizieren, ist unsere vordringliche  
59 Aufgabe. Dazu ist auch die Wirtschaft in die Pflicht zu nehmen. Dies ist soziale  
60 Politik für die Arbeitnehmer in Deutschland und dies schafft Teilhabe und  
61 Chancen auch für alle Migranten, die hier bereits leben und sich gut integriert

haben. Die Vertretung der Interessen der bereits hier lebenden Arbeitnehmer muss an erster Stelle stehen.

🕒 Ausschöpfung des Arbeitsmarktes der Europäischen Union:

Ab 2011 gilt volle Freizügigkeit für alle Arbeitnehmer in der EU, auch für die osteuropäischen Beitrittsländer.

🕒 Zuwanderung aus Drittstaaten im Bereich der Hochqualifizierten und Fachkräfte: Hier darf es keine Aufweichung der Regeln des geltenden Zuwanderungsrechts, keine Zuwanderung nach Kontingenten oder Punktesystemen geben.

🕒 Es darf keine weitere Zuwanderung in unsere Sozialsysteme geben. Stattdessen müssen bei denen, die zu uns kommen, Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit vorhanden sein. Ungesteuerter Zuzug von Arbeitskräften von außerhalb der EU ist zu verhindern. Dazu sind alle gesetzlichen Möglichkeiten in Deutschland und Europa auszuschöpfen.

🕒 Das Asylrecht aus politischen oder humanitären Gründen, zu dem sich die CSU als christliche Partei eindeutig bekennt, bleibt unberührt.

## **2. Restriktive Handhabung des Familiennachzugs**

Der wesentlich auf Betreiben der CSU 2007 eingeführte Sprachnachweis für Ehegatten vor dem Zuzug zeigt erste Erfolge. Deshalb:

🕒 Der Sprachnachweis muss mit aller Konsequenz eingefordert werden.

🕒 Für den Nachzug von Kindern soll das Alter, ab dem die deutsche Sprache beherrscht werden muss, von 16 auf 12 Jahre herabgesetzt werden. Je jünger Kinder bei der Einreise sind, desto besser können sie sich integrieren und desto größer sind ihre Chancen auf Teilhabe in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Hier muss auf eine Änderung der entsprechenden EU-Richtlinie hingewirkt werden.

## **3. Integrationswillige Migranten fördern, Integrationsverweigerung nicht**

### **hinnehmen und konsequent sanktionieren**

Jeder Integrationswillige hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung. Wer nicht bereit ist, sich zu integrieren, muss konsequent sanktioniert werden. Deshalb:

- 92 ⌚ Jeder mit Integrationsbedarf bekommt einen Platz in Integrations- und  
93 Deutschkursen. Dafür stellt der Bund ein flächendeckendes Angebot an  
94 Integrationskursen sicher, die Finanzierung dazu wird aufgestockt. Jeder  
95 Integrationswillige bekommt zielgenaue Unterstützung bei Arbeitssuche,  
96 Qualifizierung und Weiterbildung.
- 97 ⌚ Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bei Integrationsverweigerung vom  
98 Bußgeld bis zu Leistungskürzung und Nichtverlängerung der  
99 Aufenthaltserlaubnis müssen konsequent angewendet werden.
- 100 ⌚ Wer die Integration seiner Familienangehörigen behindert, wird wie bei  
101 eigener Integrationsverweigerung sanktioniert.

#### 102 **4. Integration heißt Deutsch-Lernen**

103 Eine Gesellschaft des Miteinanders funktioniert nur, wenn alle dieselbe Sprache  
104 sprechen. Deshalb:

- 105 ⌚ Das Prinzip Deutsch vor Einschulung muss in allen Bundesländern gelten.
- 106 ⌚ Das Prinzip Deutsch vor Zuzug muss konsequenter verfolgt werden. Das  
107 Sprachniveau muss die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gewährleisten.  
108 Hierfür ist der Nachweis der deutschen Sprache bereits im Herkunftsland zu  
109 erbringen. Eine Ausnahme kann nur bei Hochqualifizierten und Fachkräften  
110 gelten, die einen Arbeitsplatz nachweisen, für den Inländer nicht zur  
111 Verfügung stehen.
- 112 ⌚ Das Prinzip Deutsch vor Zuzug muss auch für Imame gelten, weil in Moscheen  
113 in Deutschland auf Deutsch gepredigt werden soll.

#### 114 **5. Integration durch Teilhabe und Arbeit**

115 Das Ziel auch in der Integrationspolitik muss sein: aktivieren statt alimentieren!

116 Deshalb:

- 117 ⌚ Arbeitsuchende müssen Deutsch können. Wer sich der deutschen Sprache  
118 verweigert, verweigert sich der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt und wird  
119 mit Leistungskürzung sanktioniert. Dies muss generell und konsequent  
120 umgesetzt werden.
- 121 ⌚ Eingliederungsvereinbarungen der Jobcenter mit Migranten sollen verstärkt  
122 auf Integrationsfortschritte hin weiterentwickelt werden. Elemente können



123 neben verpflichtenden Angeboten zu Weiterbildung und Arbeitsaufnahme ein  
124 Einstufungstest zur Feststellung des Sprachniveaus sowie die verpflichtende  
125 Teilnahme an einem Integrationskurs sein.

126 ⌚ Damit die Ausländerbehörden und Jobcenter konsequent gegen  
127 Integrationsverweigerung vorgehen können, erhalten sie Zugriff auf die Daten  
128 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

## 129 **6. Keine Abschottung in Parallelgesellschaften**

130 Die Verhinderung von Parallelgesellschaften ist eine gesamtgesellschaftliche  
131 Aufgabe. Deshalb:

132 ⌚ Die Verhinderung von Parallelgesellschaften muss eine Querschnittsaufgabe  
133 für alle Politikbereiche werden: im Einwanderungsrecht, in der Bildungspolitik,  
134 in der gesamten Gesellschaftspolitik.

135 ⌚ Vor allem in der Städtebauförderung und Stadtentwicklung sind konkrete  
136 Programme gegen die Entstehung von Migrantenquartieren vorzusehen und  
137 auszubauen.

138 ⌚ Die Städtebauförderung muss dazu auf hohem Niveau erhalten bleiben und  
139 Planungssicherheit für die Kommunen ermöglichen.

140 ⌚ Kommunen müssen ihre Steuerungsmöglichkeiten nutzen, damit keine  
141 übermäßige Konzentration ausländischer Mitbürger in bestimmten  
142 Stadtvierteln entsteht.

## 143 **7. Integration und Zusammenhalt brauchen gemeinsame Werte**

144 Jede humane und solidarische Gesellschaft braucht einen Wertekonsens, der im  
145 Alltag freiwillig und aus Überzeugung gelebt wird. Deshalb:

146 ⌚ Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit müssen als zusätzliche  
147 Voraussetzung für gelingende Integration eingefordert werden.

148 ⌚ Die Einbürgerung ist als Abschluss erfolgreicher Integration zu verstehen. Eine  
149 doppelte Staatsbürgerschaft über die bestehende Optionsregelung hinaus  
150 und eine Erweiterung des kommunalen Ausländerwahlrechts über die EU-  
151 Bürgerschaft hinaus schaden dem eindeutigen Bekenntnis zu Deutschland  
152 und sind abzulehnen.

153 ⌚ Integration muss ein klares Ziel haben. Integration heißt nicht, nebeneinander,  
154 sondern miteinander leben auf dem gemeinsamen Fundament der  
155 Werteordnung unseres Grundgesetzes und unserer deutschen Leitkultur, die  
156 von den christlich-jüdischen Wurzeln und von Christentum, Humanismus und  
157 Aufklärung geprägt ist. Unser demokratischer Rechtsstaat garantiert  
158 unveräußerliche individuelle Menschenrechte wie Meinungsfreiheit,  
159 Glaubensfreiheit sowie Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie stehen für  
160 niemanden zur Disposition. Dies ist der Maßstab für gelingende Integration,  
161 für eine starke und soziale Gemeinschaft und für den Zusammenhalt in  
162 Deutschland aus innerer Überzeugung.

163 Die Integration von heute wird das Gesicht unserer Gesellschaft von morgen prägen.  
164 Deutschland ist ein Land mit gewachsener Tradition, das seine Identität nicht über  
165 Zuwanderer und deren Herkunftsländer definiert, wie dies bei klassischen  
166 Einwanderungsländern der Fall ist. Wir wollen, dass unsere Gesellschaft auch künftig  
167 auf der Werteordnung fußt, wie sie aus dem Grundgesetz, der Bayerischen  
168 Verfassung und unserer christlich-abendländischen Tradition hervorgeht. Dem muss  
169 Integrationspolitik Rechnung tragen. Hier darf es keine Kompromisse geben. Die CSU  
170 steht für diese Werte. Sie bilden die Grundlage unseres Handelns.

171 Bayern ist eine der ältesten Kulturnationen Europas. Wir sind stolz auf unsere mehr  
172 als tausendjährige Geschichte. Uns Bayern verbindet eine starke und gewachsene  
173 Identität. Die CSU will diese Identität Bayerns erhalten und an die kommenden  
174 Generationen weitergeben. Deswegen setzen wir einen besonderen Schwerpunkt auf  
175 die Integrationspolitik.

## **Beschluss des Parteitages:**

Der Parteitag stimmte dem Antrag mit folgenden Änderungen zu:

**In Zeile 25 wird eingefügt nach „die deutsche Leitkultur“:**

„auf der Basis des Grundgesetzes und dessen Wertesystems“

**In Zeile 38 wird eingefügt nach „kein“:**

„klassisches“

**In Zeile 57 wird eingefügt nach „Migranten.“:**

„Das bedeutet, dass ausländische Bildungsabschlüsse nicht mehr so restriktiv behandelt werden wie bisher.“

**In Zeile 71 wird eingefügt nach „Migranten.“:**

”  
🕒 Wir wollen offen sein für die besten Köpfe der Welt. Das kann aber kein Freibrief für eine uneingeschränkte Zuwanderung sein.“

**In Zeile 77 wird eingefügt nach „unberührt.“:**

„Asylverfahren müssen schneller abgeschlossen werden. Die anerkannten Asylanten müssen integriert und die abgelehnten Asylbewerber abgeschoben werden.“

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weiterabdruck ist gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## **Leitantrag des Parteivorstands**

# **Reform der Bundeswehr**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Leitantrag des Parteivorstands „Reform der Bundeswehr“

### Der Parteitag möge beschließen:

Der 75. Parteitag der CSU stimmt den Vorschlägen des CSU-Vorstandes für eine Reform der Bundeswehr zu (gemeinsame Erklärung der Präsidien von CSU und CDU vom 26./27. September 2010).

### Im Einzelnen:

1. CDU und CSU sind die Parteien der Bundeswehr, weil wir davon überzeugt und bereit dazu sind, unsere freiheitliche und demokratische Ordnung zu verteidigen. Gemeinsam haben sie gegen erhebliche Widerstände die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland als Antwort auf die Bedrohung durch die damalige Sowjetunion durchgesetzt. Es waren CDU und CSU, die zugleich die allgemeine Wehrpflicht einführten. CDU und CSU stehen für die sicherheitspolitische Integration Deutschlands in den Westen, die Einbindung der Bundeswehr in das erfolgreichste Bündnis der Geschichte - die NATO -, die Bundeswehr als „Armee der Einheit“ und die Zugehörigkeit des wiedervereinigten Deutschlands zum nordatlantischen Verteidigungsbündnis. CDU und CSU verstehen sich als Anwalt der Soldatinnen und Soldaten. Unsere Parteien stehen für verantwortungsvolle Sicherheitspolitik.
2. Mit dem Ende des Kalten Krieges hat sich die sicherheitspolitische Lage Deutschlands grundlegend verändert. Seitdem ist unser Land ausschließlich von Freunden und Partnern umgeben. Die Wahrscheinlichkeit eines direkten, großangelegten konventionellen militärischen Angriffs auf unser Land ist derzeit gering. Dennoch können Deutschland und Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts von überall auf der Welt her bedroht werden.

Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr sind einer dynamischen Fortentwicklung unterworfen. Dabei bleiben auch künftig die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und die Beistandsfähigkeit im Bündnis wesentliche Bestandteile der Aufgabenbeschreibungen der Bundeswehr. Auslandseinsätze sind ein

wichtiger Bestandteil der Aufgabenbeschreibung, die sich aus unseren eingegangenen Bündnisverpflichtungen herleiten. Dieser Aufgabe stellen wir uns im Rahmen des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit unseren Bündnispartnern in der NATO und der Europäischen Union.

Nahezu 300 000 Soldatinnen und Soldaten waren bereits im Auslandseinsatz. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Sicherung der Freiheit unseres Landes und des Friedens in der Welt. Für die Bereitschaft, ihr Leben und ihre Unversehrtheit für unsere Sicherheit einzusetzen, gebührt ihnen unser Dank, unser Respekt und unsere Unterstützung.

Die größten Bedrohungen gehen heute von Terroristen, diktatorischen Regimen sowie instabilen und zerfallenen Staaten aus – im schlimmsten Fall in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen. Deshalb bedeutet heute Verteidigung nicht mehr nur die Abwehr gegnerischer Streitkräfte an der Landes- und Bündnisgrenze, sondern vielmehr Abwehr und Bekämpfung von Gefahren, Instabilitäten und Bedrohungen am Ort ihres Entstehens. Auf diese Herausforderungen muss die Bundeswehr stärker als bisher ausgerichtet werden. Dabei werden vor allem hervorragend ausgebildete und mit modernem Gerät ausgerüstete Soldaten benötigt. Dies zeigt auch: Bei allen Transformationsüberlegungen geht es nicht darum, die Bundeswehr billiger, sondern für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen besser aufzustellen. Die Wehrreform darf nicht von der Haushaltslage bestimmt sein.

Das „Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ aus dem Jahr 2006 hat bereits die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den daraus für die Bundeswehr folgenden Auftrag dargestellt. Angesichts der in den vergangenen vier Jahren gewonnenen, weiteren Erfahrungen bauen wir hierauf auf und entwickeln die Bundeswehr weiter.

Die künftige Truppenstärke der Bundeswehr ist so zu wählen, dass sie allen Aspekten der sicherheitspolitischen Aufgabenbeschreibung gerecht wird. CDU und CSU gehen davon aus, dass für die Bewältigung der gestellten Aufgaben



eine wesentlich größere Truppenstärke erforderlich sein wird als die bislang genannte absolute Untergrenze.

### 3. Die Präsidien von CDU und CSU

- teilen die Sicherheitsanalyse des Bundesministers der Verteidigung vom August 2010. Schlussfolgerung aus der Analyse ist, dass eine sicherheitspolitische Notwendigkeit für die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr gegeben ist.
- unterstützen den Bundesminister der Verteidigung dabei, die Bundeswehr an den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Aufgaben auszurichten. Dies betrifft Personal, Ausrüstung und Struktur gleichermaßen – einschließlich des Verzichts zur Einberufung zum Grundwehrdienst unter den gegebenen sicherheitspolitischen Herausforderungen.
- begrüßen es zugleich, dass der Bundesminister der Verteidigung – bei einem bis auf weiteres geltenden Verzicht auf die Einberufung von Grundwehrdienstleistenden – die Möglichkeiten zum Ableisten des Freiwilligen Wehrdienstes ausbauen möchte.
- sprechen sich für die weitere rechtliche Verankerung der Wehrpflicht im Grundgesetz, für die weitere Erfassung junger Männer sowie für die Möglichkeit aus, die Verpflichtung zum Grundwehrdienst bei Bedarf durch ein einfaches Gesetz wieder aufleben zu lassen.
- setzen sich für eine gezielte Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr ein. Wir wollen alle Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung des Dienstes – sowohl für Zeit- und Berufssoldaten, als auch für Freiwillig Wehrdienstleistende – prüfen. Elemente hierfür könnten unter anderem sein dienstbegleitende berufsqualifizierende Maßnahmen, die bevorzugte Anrechnung von Dienstzeiten als Wartezeit für ein Studium, die Anerkennung des Dienstes in der Truppe als ein qualifizierendes Merkmal für eine Bewerbung auf andere Stellen im öffentlichen Dienst, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder der Erwerb des Führerscheins in der Truppe.

- Zur Leistungsfähigkeit von Streitkräften gehört auch eine moderne Ausrüstung. Eigene leistungsfähige rüstungstechnologische Fähigkeiten sind eine wesentliche Voraussetzung für einsatzfähige Streitkräfte und für die Mitgestaltung des europäischen Integrationsprozesses im Rüstungsbereich. Sie gewährleisten Kooperationsfähigkeit und sichern den Einfluss bei Entwicklung, Beschaffung und Betrieb von entscheidenden militärischen Systemen.
4. CDU und CSU sind sich bewusst, dass eine Veränderung der bislang bewährten Wehrform und -struktur einen tiefen Einschnitt in die sicherheitspolitische Kultur der Bundesrepublik Deutschland bedeutet. Auf Basis der sicherheitspolitischen Analyse des Bundesministers der Verteidigung hat sich für die Union insgesamt eine neue Situation ergeben. Die Wehrpflicht diene auch der Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft. Die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland wäre ohne die Einführung der Wehrpflicht nicht denkbar gewesen. Zugleich wurde das Konzept der „Inneren Führung“ mit dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ in der jungen Bundeswehr verankert. Diese Prinzipien haben sich bis heute in der „Armee der Einheit“ und in der „Armee im Einsatz“ bewährt. In den mehr als fünf Jahrzehnten ihres Bestehens hat die Bundeswehr gezeigt, dass sie fest in der Demokratie verwurzelt ist. Das Primat der Politik ist unangefochten. Die Zeit- und Berufssoldaten verstehen sich – ebenso wie die Grundwehrdienstleistenden – selbstverständlich als Söhne und Töchter dieses demokratischen Rechtsstaats. Sie selbst, ihre Familien, Freunde und Nachbarn garantieren die Verankerung in der Gesellschaft. Trotzdem gilt es für eine Bundeswehr im Einsatz umso mehr, ihre Aufgaben und ihre Arbeit in der Öffentlichkeit zu erläutern. Jugendoffiziere, Patenschaften und beispielsweise öffentliche Vereidigungen und öffentliche Rückkehrerappelle waren und bleiben hierbei wichtige Elemente, bedürfen aber neuer Ergänzungen.
5. Für die Bundeswehr als Parlamentsarmee ist die Verankerung der Streitkräfte in der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Entsprechend hat sich die Präsenz der Bundeswehr in der Fläche bewährt. Sie ist ein wichtiges Element, um den Kontakt zwischen Bundeswehr und Gesellschaft zu wahren. Es ist

davon auszugehen, dass eine kleinere Bundeswehr in ihrem Gesamtumfang auch mit Reduzierungen bei den Standorten zu rechnen hat. Im Zuge der Erarbeitung der künftigen Wehrstruktur sind daher die Auswirkungen auf die Bundeswehrstandorte im Rahmen eines Standortkonzeptes mitzubeantworten. Bei der künftigen Stationierung der Bundeswehr gilt es, regionale Strukturfragen mit zu bedenken. Hierbei wirken Bund, Länder und Kommunen zusammen an einer gemeinsam zu erarbeitenden Lösung.

6. Grundwehrdienst, der bisherige Zivildienst und die Ersatzdienste im Katastrophenschutz waren über die gesetzliche Verpflichtung hinaus stets auch wichtige Möglichkeiten, sich für unser Land, seine Sicherheit und das soziale Miteinander zu engagieren. Es gilt nun, eine neue Kultur der Freiwilligkeit in Deutschland im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern – nicht nur mit Blick auf den Einsatz für die Sicherheit und Freiheit unseres Landes. Ohne die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst entfallen auch die Ersatzdienste mit ihrer großen jugend- und sozialpolitischen Bedeutung. Ein Dienst an der Gemeinschaft bietet die große Chance, den Horizont zu erweitern und hierfür auch Anerkennung der Gesellschaft zu erhalten. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger des 21. Jahrhunderts das Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft neu entdecken und entwickeln.

Eine Aufwertung des persönlichen Engagements führt zur Stärkung des Gemeinnsinns, der Verantwortung für das Gemeinwesen und somit zu einer Stärkung der Bürgergesellschaft und der Demokratie. Mit Blick auf die soziale In-frastruktur tritt gerade in Zeiten des demographischen Wandels die dringende Notwendigkeit hinzu, auf soziale Berufe aufmerksam zu machen.

Nicht nur jungen, am Beginn ihres beruflichen Lebensweges stehenden Menschen bieten sich so Chancen des Kompetenzerwerbs. Für benachteiligte Jugendliche entstehen zudem Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Durch die in aller Regel neuen Erfahrungen im sozialen Bereich wird das Verständnis für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen gefördert und eine Klammer des gesellschaftlichen Zusammenhalts gezogen.

Der bisherige Zivildienst ist nicht vollständig ersetzbar. Wir benötigen ein Gesamtkonzept für freiwillige Dienste in unserer Gesellschaft. Wir begrüßen, dass die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Voraussetzungen dafür schaffen will, dass sich künftig möglichst viele jüngere wie ältere Menschen in attraktiven Freiwilligendiensten engagieren können. Auch hierfür müssen attraktive Anreize geschaffen werden. Wir setzen darauf, dass die Wirtschaft dieses freiwillige Engagement und die darin erworbenen Fähigkeiten Wert schätzt. Wir setzen uns nicht nur für ein neues Angebot sozialen Engagements als teilweisen Ersatz für den bisherigen Zivildienst ein, sondern wollen auch die bestehenden Freiwilligendienste der Länder stärken. Für den Aufbau tragfähiger und attraktiver Strukturen ist dabei eine enge Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern erforderlich.

7. Die Bundeswehr ist auf gut ausgebildete und motivierte Reservisten angewiesen. Die Streitkräfte brauchen optimal qualifizierte und motivierte Reservisten aller Dienstgrade mit besonderen zivilberuflichen Befähigungen, die in den Streitkräften häufig nicht oder nur in unzureichender Anzahl vorgehalten werden können. Von herausragender Bedeutung für die regelmäßig wehrübenden Reservisten ist zunehmend die Vereinbarkeit von militärischem (Teilzeit-) Dienst mit der zivilberuflichen Situation. Wir unterstützen die Bemühungen um ein neues Reservistenkonzept, das einer künftig gesteigerten Verantwortung von Reservisten Rechnung trägt.
8. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes verlassen sich darauf, dass ihnen die Bundeswehr mit allen vorhandenen Kräften und Fähigkeiten auch im Inland rasch und wirksam hilft und, falls nötig, unsere Sicherheits- und Rettungskräfte im verfassungsmäßigen Rahmen unterstützt. Sei es zur Hilfe bei Schnee- und Hochwasserkatastrophen oder nach Großschadensereignissen, sei es zum Schutz lebenswichtiger Infrastruktur vor terroristischen und asymmetrischen Bedrohungen in Unterstützung der Kräfte der inneren Sicherheit oder sei es, wenn Bürgerinnen und Bürger sonst in Not geraten sind: Die Bundeswehr bleibt – nicht vorrangig, aber ergänzend – auch ein Instrument der inneren Sicherheit.

Die Bundeswehr wird auch in Zukunft die Fähigkeiten bereitstellen, die im Rahmen der Amtshilfe voraussichtlich besonders dringend benötigt werden und den Rettungsdienst, die Feuerwehren, den Katastrophenschutz und die Polizei wertvoll und wirksam ergänzen. Es gilt, einen starken Heimatschutz zu erhalten. Dies ist auch bei der Frage der Stationierung der Bundeswehr und der künftigen Rolle von Reservistinnen und Reservisten in besonderem Maße zu bedenken. Diesen kommt darüber hinaus eine noch größere Rolle als Mittler zwischen Gesellschaft und Streitkräften zu.

9. CDU und CSU bekennen sich zu unserer Bundeswehr sowie zu den Soldatinnen und Soldaten. CDU und CSU stehen für verantwortungsvolle Sicherheitspolitik. Wir führen Deutschland sicher in die Zukunft.

Hergestellt im Archiv für Christian-Schäfers-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Beschluss des Parteitages:**

Zustimmung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## **Leitantrag des Parteivorstands**

# **Jahr für die Gemeinschaft**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



## **Leitantrag des Parteivorstands „Jahr für die Gemeinschaft“**

### **Der Parteitag möge beschließen:**

Der 75. Parteitag der CSU stimmt den Vorschlägen des CSU-Vorstandes für die Einführung eines „Jahres für die Gemeinschaft“ als Rahmen für eine einheitliche Gestaltung freiwilligen Engagements zu.

### **Im Einzelnen:**

Die geplante Bundeswehrreform stellt uns vor eine große Herausforderung für die Zukunft des Zivildienstes und der bisherigen Ersatzdienste. Wir treten dafür ein, diese Herausforderung als Chance zu begreifen, um in Deutschland eine neue Kultur der Freiwilligkeit zu etablieren und neuen Schub für die Aktive Bürgergesellschaft zu entfachen. Wir wollen deshalb ein „Jahr für die Gemeinschaft“ als Rahmen für eine einheitliche Gestaltung freiwilligen Engagements einführen, so wie ein freiwilliger Dienst bei der Bundeswehr in ähnlichem zeitlichen Rahmen dieser Kultur der aktiven Bürgergesellschaft ebenso entspricht.

### **Eine neue Kultur der Freiwilligkeit aus dem Geiste der Aktiven Bürgergesellschaft**

Starker Staat und Aktive Bürgergesellschaft gehören zusammen. Wir wollen, dass Deutschland ein starkes und solidarisches Gemeinwesen hat, in dem sich unsere Bürgerinnen und Bürger als Verantwortungsgemeinschaft verstehen. Wir wollen den Staat nicht auf ein Dienstleistungsunternehmen reduziert sehen, an das der Bürger wie als Kunde lediglich Ansprüche anmeldet. Sondern der Staat ist unsere gemeinsame Aufgabe, die wir gemeinsam aktiv gestalten wollen.

Die Aktive Bürgergesellschaft ist die Antwort auf Tendenzen der Distanzierung zu Staat und Gemeinwesen. Das soziale Leben in Familie, Nachbarschaft, privaten Initiativen, Vereinen, Kirchen und Gewerkschaften ist der Grundstock unserer Gemeinschaft. Es ist der falsche Weg, aus diesem funktionierenden sozialen Leben immer mehr Aufgaben und Bereiche herauszuverlagern und an den Staat zu delegieren. Es ist ein Irrglaube, dass der Staat alles besser könnte und dass er das

Miteinander und den unmittelbaren Kontakt in den kleineren sozialen Einheiten ersetzen könnte.

Die Aktive Bürgergesellschaft ist ein Kernthema der CSU. Sie fußt auf unserem christlichen Menschenbild. Weder ist der Mensch ein isoliertes Einzelwesen, noch geht er als bloßes Objekt im Staat auf. Sondern der Mensch gestaltet sein Leben, indem er sich aktiv in das soziale Miteinander einbringt. Das christliche Menschenbild ist damit der ursprüngliche Keim, aus dem sich die konservative, die liberale und die soziale Wurzel unserer Politik speisen. Die CSU ist daher wie keine andere Partei in der Lage, den Prozess der Aktiven Bürgergesellschaft voranzutreiben und zu gestalten.

### **Attraktive Rahmenbedingungen:**

Damit sich möglichst viele Menschen für ein „Jahr für die Gemeinschaft“ entscheiden, brauchen wir attraktive Rahmenbedingungen:

Wer sich für ein „Jahr für die Gemeinschaft“ entscheidet, der darf dadurch **keine Nachteile in Beruf oder Ausbildung** haben.

- 🕒 Wir wollen, dass Berufstätige, die ihren Beruf für ein „Jahr für die Gemeinschaft“ unterbrechen, für diese Zeit eine Arbeitsplatzgarantie haben.
- 🕒 Wir wollen, dass Studierende und Auszubildende während des „Jahres für die Gemeinschaft“ ihren Studien- bzw. Ausbildungsplatz behalten und danach ihre Ausbildung unmittelbar fortsetzen können.

Wer sich für ein „Jahr für die Gemeinschaft“ entscheidet, der darf dadurch **keine Nachteile in der Sozialversicherung** haben.

- 🕒 Wir wollen, dass während des „Jahres für die Gemeinschaft“ ausreichender Sozialversicherungsschutz (Kranken- und Arbeitslosenversicherung) besteht.
- 🕒 Wir wollen, dass das „Jahr für die Gemeinschaft“ bei der Rentenversicherung angerechnet wird.

Wer sich für ein „Jahr für die Gemeinschaft“ entscheidet, der soll dadurch **Vorteile bei Ausbildung, Arbeitsplatz und beruflichem Fortkommen** haben.

- Hergestellt im Archiv für Christian-Soziale Politik der Hans-Beidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP
- 🕒 Wir wollen, dass das „Jahr für die Gemeinschaft“ bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Studien- und Ausbildungsplätzen findet, wenn die geleistete Tätigkeit Aufschluss über die Studieneignung gibt. Hierzu sind Zielvereinbarungen mit den Hochschulen, Ausbildungsträgern und der Wirtschaft zu treffen.
  - 🕒 Wir wollen, dass das „Jahr für die Gemeinschaft“ auf Ausbildungszeiten in fachverwandten Berufen und als Praktikum in fachverwandten Studiengängen angerechnet werden kann.
  - 🕒 Wir wollen, dass junge Menschen, die ein „Jahr für die Gemeinschaft“ leisten, Erleichterungen bei Aufwendungen für Bildung und Ausbildung bekommen.
  - 🕒 Wir wollen, dass das „Jahr für die Gemeinschaft“ bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von bestimmten Stipendien finden kann.
  - 🕒 Wir wollen, dass im „Jahr für die Gemeinschaft“ Angebote zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung gemacht werden.
  - 🕒 Wir wollen, dass das „Jahr für die Gemeinschaft“ bevorzugte Berücksichtigung bei Einstellungen und Beförderungen im Öffentlichen Dienst findet (als besondere Qualifizierung für die Ausübung der Tätigkeit in dem jeweiligen Bereich, unter Umständen auch generell als sekundäres Auswahlkriterium bei gleicher Eignung und Leistung).
  - 🕒 Wir wollen, dass das „Jahr für die Gemeinschaft“ bevorzugte Berücksichtigung bei Einstellungen und innerbetrieblichem Aufstieg in der Wirtschaft findet. Dazu sollen Bündnisse mit der Wirtschaft geschlossen werden.

Wer sich für ein „Jahr für die Gemeinschaft“ entscheidet, soll **zusätzliche Unterstützungsleistungen** erhalten.

- 🕒 Wir wollen, dass im „Jahr für die Gemeinschaft“ Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung besteht.
- 🕒 Wir wollen, dass im „Jahr für die Gemeinschaft“ Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungsschutz besteht.



Wir wollen, dass im „Jahr für die Gemeinschaft“ staatliche oder staatlich geförderte Dienstleistungsangebote vergünstigt genutzt werden können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

🕒 Wir wollen, dass im „Jahr für die Gemeinschaft“ der Hauptschulabschluss in Wege des parallelen Zusatzunterrichts gemacht werden kann.

👤 Wir wollen, dass im „Jahr für die Gemeinschaft“ Infrastruktureinrichtungen der Bundeswehr mitbenutzt werden können, etwa zum Erwerb des Führerscheins.

Die Bereitschaft, sich für einen bestimmten Zeitabschnitt freiwillig für das Gemeinwohl zu engagieren, ist groß in unserer Gesellschaft. Jeder Dritte in Deutschland über 14 Jahre ist freiwillig oder ehrenamtlich tätig. In Bayern sind dies 3,8 Millionen Menschen. Bundesweit gibt es über 60.000 Zivildienstleistende, rund 37.000 engagieren sich in FSJ und FÖJ.

Ein „Jahr für die Gemeinschaft“ dient zugleich dem Gemeinwesen wie auch der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der darin engagierten Menschen aller Generationen: Es schafft Lern- und Erfahrungsräume und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Junge Menschen lernen in diesem Dienst in besonderer Weise, Verantwortung für andere zu übernehmen. Sie erwerben persönliche, praktische, gesellschaftliche und soziale Schlüsselqualifikationen. Für benachteiligte Jugendliche entstehen durch die praktische Bewährung im Freiwilligendienst zudem Chancen des Einstiegs in ein reguliertes Berufsleben. Auch für ältere Menschen eröffnet freiwilliges Engagement die Chance auf sinnerfüllte Betätigung, in der sie der Gemeinschaft ihren Erfahrungsschatz und ihre Kompetenz weitergeben können.

### **Leitgedanken für das „Jahr für die Gemeinschaft“:**

Das „Jahr für die Gemeinschaft“ soll von folgenden Leitgedanken geprägt sein:

1. Das „Jahr für die Gemeinschaft“ soll gleichwertige Bedingungen für alle freiwilligen Dienste bieten, also insbesondere in den Bereichen des bisherigen Ersatzdienstes (Zivildienst), des Katastrophenschutzes, des Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahres. Es richtet sich vor allem an junge Menschen, soll aber im Rahmen der Möglichkeiten Menschen aller Altersgruppen offen stehen. Es soll eine möglichst gleichwertige finanzielle

und ideelle Anerkennung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern gewährleisten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

2. Die unterschiedlichen Tätigkeiten und Träger im „Jahr für die Gemeinschaft“ sollen untereinander keine verdrängende Konkurrenz, sondern eine die vielfältigen Aspekte freiwilligen Engagements fördernde Ergänzung entfalten.
3. Die vorhandenen bewährten Strukturen des Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahres sollen ausgebaut werden. Künftig sollen alle Plätze, die die Träger von FSJ und FÖJ anbieten wollen, auch entstehen können. Dazu sollen neue Plätze in den Freiwilligendiensten vorrangig in diesen Bereichen geschaffen werden. Dazu ist es notwendig, die bestehende Bundesförderung zu erhöhen, auch auf regional tätige Träger, und auf deutlich mehr Plätze als bisher zu erstrecken.
4. Der Bundeswehr ist die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer Reformbemühungen für vergleichbare attraktive Bedingungen innerhalb der Freiwilligendienste Sorge zu tragen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Beschluss des Parteitages:**

Zustimmung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP